



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: GR
Datum: 24. April 2018
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-209
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2018/14

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 22.03.2018 Beginn: 17:00 Uhr Ende: 23:15 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpoltsecker Thomas Michael, StR.
4. Frostel, MSc. Michael, StR.
5. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
6. Andeßner Manfred, GR
7. John Siegfried, GR
8. Thallinger Auguste, GR.ⁱⁿ
9. Bamminger Johannes, GR
10. Reingruber Manfred, GR
11. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
12. Peganz Elke Maria, Dir.ⁱⁿ GR.ⁱⁿ
13. Weichselbaumer Michael, GR
14. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.ⁱⁿ Vertretung für Frau StR.ⁱⁿ Irene Schönleitner
15. Kosma Hans-Peter, GR Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Theresa-Caroline Friedrichsberg
16. Hoff Kurt Claudius, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
17. Neumann Georg Heinrich, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Herrn GR Mag. Maximilian Löberbauer
18. Oberwallner Gustav Nikolaus, GR MBA Mag. Dr. Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Jane Beryl Simmer, MBA
19. Dobringer Ernst, GR Vertretung für Herrn GR Maximilian Attwenger
20. Sallinger Tamara, GR.ⁱⁿ Vertretung für Herrn StR. Mag. Martin Apfler
21. Enzmann Beate, Vzbgm.
22. Trieb Peter Josef, GR
23. Fritz Dina, GR.ⁱⁿ Mag.iur
24. Pollak Georg Helmut, GR
25. Fritz Rüdiger, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Herrn GR KR Günther Colli
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.ⁱⁿ
28. Hochegger Helmut, GR
29. Medl Markus, GR
30. Henter Christian, GR Vertretung für Herrn GR Erich Auer
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Hausherr Rosina, GR.ⁱⁿ
33. Hecht Andreas Georg Rudolf, GR Dr.med.vet
34. Pucher Franz, GR Mag. Vertretung für Frau GR.ⁱⁿ Margit Drack
35. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
36. Bors Johanna, GR.ⁱⁿ Mag.^a
37. Harringer Ulrike, GR.ⁱⁿ ab TO-Pkt. 2 bis einschl. TO-Pkt. 21; Vertretung für Herrn GR Dipl.-Ing. Otto Kienesberger

Die Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2018 mit den Protokollberichtigungen auf den Seiten 547, 563, 577, 579, 581 und 590 (Abstimmungen) genehmigt:
Der Bürgermeister:

38. Buchegger Peter, MBA Finanzabteilung (bis einschl. TO-Pkt. 13)
39. Pseiner Heimo, Dr. Stadtsamtsdirektor
40. Schögl Monika als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend sind:

41. Apfler Martin, StR. Mag.
42. Schönleitner Irene, StR.ⁱⁿ
43. Friedrichsberg Theresa-Caroline, GR.ⁱⁿ
44. Moser Franz Rudolf, GR MBA
45. Attwenger Maximilian, GR
46. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
47. Simmer, MBA Jane Beryl, GR.ⁱⁿ
48. Colli Günther, GR KR
49. Auer Erich, GR
50. Drack Margit, GR.ⁱⁿ
51. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.

Bgm. Mag. Krapf:

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die **14. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Verhandlungsschrift über die 13. Sitzung des Gemeinderates lag zur Einsicht auf.

Folgende Änderung wurde seitens Gr.ⁱⁿ Hausherr eingebracht:

Zusatz zu ihrer Wortmeldung auf Seite 539 (Top 61.1.):

Frau Gr.ⁱⁿ Hausherr führt aus: Wir haben erhöhtes Gefahrenpotenzial, wir haben keine Schutzwege mehr, wir haben in der Vergangenheit darauf geachtet, dass die Schutzwege beleuchtet werden und es gibt nun keine beleuchteten Übergänge mehr.

Beschluss (Protokollgenehmigung): einstimmig genehmigt – mit der vorgebrachten Änderung.

Die rechtmäßige Genehmigung der Verhandlungsschrift (13. Sitzung, 14.12.2017) gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die genehmigte Verhandlungsschrift wird auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden veröffentlicht.

Bgm. Mag. Krapf:

Bei den TO-Pkt. 16) und 17) handelt es sich nicht um die Einleitung des Verfahrens sondern um die **endgültige Beschlussfassung**. Dies wurde auf der Einladung irrtümlich falsch angeführt.

Wird zur Kenntnis genommen.

GR Hochegger stellt den **Antrag, den TO-Pkt. 13)** „Beratung und Beschlussfassung über eine Subvention für den Union Yacht Club Traunsee für die Erweiterung der Steganlage, Errichtung eines Sturmschutzes und Umbau des Ufergürtels und der Slip-Anlagen“ von der Tagesordnung **abzusetzen**.

Begründung:

Im Investitionskostenplan sind die Gesamtkosten beinhaltet und wären seitens der Gemeinde 33 % der Investitionssumme einzubringen. Aufgrund der „Gemeindefinanzierung Neu“ können aber nur sportrelevante Kosten gefördert werden. Nachdem das von der Landessportorganisation restriktiv

gehandhabt wird, ist davon auszugehen, dass in den Bereichen Errichtung eines Sturmschutzes, Umbau des Ufergürtels und Umbau der intakten Slip-Anlage, einiges aus der Gesamtkostenrechnung herausfallen wird. Wenn jedoch die sportrelevanten Kosten weniger als € 200.000,00 ausmachen, dann gibt es keine Bedarfszuweisung und muss dieser Anteil (9 %) ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden.

GR Hochegger fordert daher, dass der Union Yacht Club ein Gutachten betreffend der wirklich sportrelevanten Kosten vorlegt, sowie weiters die Anzeige über den vorzeitigen Baubeginn, da mit dem Bau bereits begonnen wurde. Er meint, dass im Gemeinderat im Mai über die Höhe der Förderung entschieden werden könnte. Heute bereits einen Betrag von € 100.000,00 zu beschließen, wäre für ihn ein Wahnsinn.

Er hält fest, dass er sich nicht gegen die Förderung an den Union Yacht Club ausspricht, nur muss die Dimension ins rechte Licht gerückt werden und berichtet GR Hochegger folglich über Förderungen welche der ASKÖ Gmunden von Förderstellen anlässlich eines Hafenausbaus nach einem Sturm-schaden im Jahr 2008 (Stadt: € 6.000,00 / Gesamtkosten rd. € 60.000,00) und anlässlich des Ausbaus von Steganlagen im Zuge des Leaderprojekts Wassersportarena Traunsee im Jahr 2011 (Stadt: € 13.000,00 / Gesamtkosten € 118.512,00) erhalten hat.

GR Hochegger gibt zu bedenken, dass die neu errichteten 50 Stegplätze sicher nicht sportrelevant sind und ersucht daher um Auskunft, welche Summe wirklich sportrelevant ist, da diese Summe und nicht die Gesamtsumme förderbar ist. Er spricht sich für eine Förderung aus, jedoch müssen vorher die Fakten auf den Tisch gelegt werden. Weiters ersucht er um Vorlage einer Kalkulation, wie schnell sich diese Investition refinanziert und spricht die Liegegebühren an.

Er hält abschließend fest, dass seitens der SPÖ nicht zugestimmt werden kann, wenn keine Fakten am Tisch liegen und betont nochmals, dass dem Union Yacht Club sicher keine Förderung verweigert wird.

Auf die Wortmeldung von StR. Höpoltzeder, dass dieser es schade findet, dass ein Verein dem anderen Verein eine Subvention nicht gönnt, entgegnet GR Hochegger, dass das nicht stimmt!

StR. Höpoltzeder erklärt, dass das vorliegende Förderansuchen erst dann bearbeitet werden kann, wenn von der Standortgemeinde bestätigt wird, dass *dieses Vorhaben in die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde aufgenommen wurde und sie sich finanziell in Höhe jenes Prozentsatzes beteiligt, der sich gemäß „Gemeindefinanzierung Neu“ bei Sportstätteninvestitionen für ihre Gemeinde ergibt.* Tatsache ist, dass die „Gemeindefinanzierung Neu“ die Gemeinden vor neuen Herausforderungen stellt, daher Vergleiche mit Vereinsförderungen in der Vergangenheit nicht richtig sind und er nicht gegenseitig die Vereine „ausspielen“ will. Tatsache ist auch, dass nur sportrelevanten Kosten gefördert werden, jedoch die Höhe der sportrelevanten Kosten nicht aufliegen und der Gemeinderat heute einen Beschluss zu fassen hat, damit das Förderansuchen überhaupt behandelt werden kann. Er hofft, dass dieser TO-Pkt. nicht abgesetzt wird, denn, wenn es heute zu keinem Beschluss kommt, ist die Förderung – egal in welcher Höhe – hinfällig, da der Verein nur Geld vom Land erhält, wenn sich auch die Gemeinde daran beteiligt. Über die genaue Höhe kann in Folge unter dem TO-Pkt. 13 diskutiert werden.

GR DI Sperrer berichtet von einem Förderansuchen eines Sportvereines einer anderen Gemeinde und wurde hier das Förderansuchen an das Land vorab vorgelegt, dort geprüft und der korrekte stark reduzierte Betrag dem Förderansuchen zugrunde gelegt. Er hält fest, dass hier der Antrag vorab im Detail geprüft wurde.

GR Hochegger berichtet über die Vorgangsweise beim Land und hinterfragt, warum der Union Yacht Club die Summe nicht nennen kann? StR. Höpoltzeder verweist auf den Kostenvoranschlag. GR Hochegger entgegnet, dass die sportrelevanten Kosten von Belang sind und werden hier Sachen vermischt, die nicht stimmen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** von GR Hochegger, den TO-Pkt. 13 abzusetzen, abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

9 JA-Stimmen: SPÖ (4): StR Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR Henter;

BIG (3): StR. DI Kaßmannhuber, GR Mag. Pucher, GR Dr. Hecht;

GRÜNE (2): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors;

25 Gegenstimmen: ÖVP (20); FPÖ (5);

2 Stimmenthaltungen: SPÖ (1): ~~GR Gärber~~ GR Medl*; BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

*Protokollberichtigung GR 24.05.2018

GR Reingruber stellt den **Antrag**, den **TO-Pkt. 33** „Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung des Portiunkulamarktes ab 2019“ von der Tagesordnung **abzusetzen** und dem Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten nochmals zur Beratung vorzulegen.

Er argumentiert, dass der Portiunkulamarkt einen kirchlichen Hintergrund hat, berichtet über die historische Geschichte und über das Wachstum dieses Marktes. Seiner Meinung nach sollten Überlegungen angestellt werden, diesen Markt regional auszurichten und mit Selbstvermarktern zu beschicken.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann informiert, dass die Gemeinde nicht Einfluss auf die Marktfieranten nehmen kann. Sie verweist auf die Diskussionen und Beratungen im Ausschuss auch hins. Standortfrage und auf die Feststellung, dass der Markt, so wie er jetzt stattfindet, nicht gewollt wird.

GR Hochegger spricht sich für die Absetzung des TO-Pkt. 13 aus, weil der Portiunkulamarkt ein traditioneller Markt ist und meint, dass Überlegungen betr. Standortverlegung angestellt werden sollen.

Bgm. Mag. Krapf meint ebenfalls, dass die Standortfrage zu diskutieren ist und schlägt vor, nochmals den Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten mit dieser Sache zu befassen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** von GR Reingruber, den TO-Pkt. 33 abzusetzen und dem Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten zuzuweisen, abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

33 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (2): GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak; SPÖ (5); BIG (4);

GRÜNE (2): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

3 Gegenstimmen: FPÖ (3): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR Trieb, GR DI Fritz

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

GR Trieb ersucht den TO-Pkt. **38.1.** „Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Generalverkehrsplanes der Stadtgemeinde Gmunden“ aufgrund seiner Wichtigkeit **vorzuziehen**.

Über Vorschlag von Bgm. Mag. Krapf wird der TO-Pkt. 38.1. *nach* TO-Pkt. 13 beraten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

Bgm. Mag. Krapf geht in der Folge zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 . Bekanntgabe der neuen Fraktionsobfrau und des Stellvertreters durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
- 2 . Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
- 3 . Nachwahl in den Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten durch die SPÖ-Gemeinderatsfraktion;
- 4 .
 - a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2017,
 - b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 13. März 2018 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses und
 - c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2017;
- 5 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 1. Februar 2018 und am 13. März 2018 abgehaltenen 15. und 16. Sitzung;
- 6 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 15. und 16. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 7 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Voranschlag 2018;
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kostenaufteilung des Stadtverkehrs zwischen Land OÖ und Stadtgemeinde Gmunden;
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Bergrettungsgebäude - Neubau";
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt XXVI - Flachberg/Franzl im Holz;
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Tarifes für die Anbringung von Werbe-transparenten auf gemeindeeigenen Ständern ab 01. April 2018;
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Strandbadtarifen ab der Badesaison 2018;
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über eine Subvention für den Union Yacht Club Traunsee für die Erweiterung der Steganlage, Errichtung eines Sturmschutzes und Umbau des Ufergürtels und der Slip-Anlagen;
- 14 . Beratung und Beschlussfassung betreffend Austausch der EDV-Infrastruktur;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Frau Hannelore Simmer, vertreten durch RA. Dr. Gerhard Götschhofer, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 01.02.2018, womit der NEU-BAU Invest und Management GmbH., der Abbruch des best. Gebäudes sowie die Errichtung einer Wohnbebauung (6 Wohneinheiten) mit Tiefgarage, auf der Liegenschaft Kapellenweg 5, erteilt wurde;
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung des Grundstückes, Teile der Parz. 207/1, KG. Traunstein u. 723/1, KG. Schlagen, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünfläche mit besonderer Widmung - Baumwipfelpfad am Grünberg - endgültige Beschlussfassung;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Liegenschaft (Teil) Dr. Thomas-Straße 11, von dzt. Bauland-Wohngebiet in Sondergebiet des Baulandes-Tourismusgebiet - endgültige Beschlussfassung;
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Moosberg" Nr. O-7-1, betreffend die Liegenschaft Parz. 379/21, KG. Schlagen, iZm der Errichtung eines Wohnhauses durch Dr. Albert u. Mag. Marion Dirisamer - Einleitung des Verfahrens;

- 19 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der MX-Alpha GmbH. betreffend der Einräumung eines Rechtes des Gehens und Radfahrens für die Öffentlichkeit und des Fahrens für Erhaltungsfahrzeuge der öffentlichen Hand auf dem Grundstück 267/2, KG 42116 Gmunden;
- 20 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" sowie über die Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gdst. 267/2 (Teil) u. .6/1 (Teil), KG. Gmunden von Grünland - Grünzug in Bauland - Kerngebiet bzw. von Kerngebiet und Verkehrsfläche fließender Verkehr in ruhenden Verkehr - Parkplatz und unterirdische Parkfläche iZm Wohnbauprojekt "Kößlmühlgasse" - Einleitung des Verfahrens;
- 21 . Beratung und Beschlussfassung über eine Auflassung des Gemeingebrauchs auf der öffentlichen Verkehrsfläche "Schiffslände" im Bereich der Liegenschaft Schiffslände 3 (Mag. Derfler);
- 22 . Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme des Gemeinderates als Baubehörde II. Instanz zum Parteiengehör des OÖ. Landesverwaltungsgerichts betreffend das Bauvorhaben Mag. Kronegger;
- 23 . Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 179/14, GB 42116 Gmunden, an Herrn Cem KAYA, Gmunden, Freygasse 34, als Grenzbereinigung an der Liegenschaft, Gmunden, Seilergasse 12, im Ausmaß von 4 m²;
- 24 . Beratung und Beschlussfassung über den Grundtausch mit Herrn Mag. Florian Schönleitner, Gmunden, Seilergasse 22, im Ausmaß von jeweils 2 m², zur Grenzbereinigung der gemeindeeigenen Liegenschaft Seilergasse 10 (Union-Heim);
- 25 . Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Grundstreifens von Frau Annemarie Harringer, Gmunden, Ohlsdorferstraße 71a, im Ausmaß von ca. 329 m², zur Verbreiterung der Feldstraße;
- 26 . Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 166/4, KG Ort Gmunden, an Herrn Klaus Hitzberger, sowie an die Ehegatten Dr. Elisabeth Hitzberger und DI Reinhold Kassmannhuber, Gmunden, Stegbauerweg 9, im Ausmaß von ca. 2 m², zur Grenzbereinigung - Grundsatzbeschluss;
- 27 . Beratung und Beschlussfassung für den Verkauf eines Teilgrundstückes an Herrn Günther Lebelhuber und Frau Margot Wittmann, Gmunden, Satoristraße 65, im Ausmaß von ca. 20 m² zur Grenzbereinigung - Grundsatzbeschluss;
- 28 . Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Eigentümergemeinschaft Miller von Aichholzstraße 38ab, 4810 Gmunden, um Verkauf des vorgelagerten Grundstreifens aus Gst. 687/3, KG Ort Gmunden (Miller von Aichholzstraße) im Ausmaß von 130 m² - Grundsatzbeschluss;
- 29 . Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Teilgrundstückes von Herrn Franz Würflinger, Gmunden, Laudachseestraße 57 (Franzl im Holz), im Ausmaß von 1.606 m², für die Errichtung eines öffentl. Parkplatzes;
- 30 . Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Frau DDr. Elisabeth Schwarz, Rennweg 33, 4810 Gmunden, vertreten durch Dr. Schneditz-Bolfras, um Verkauf eines ca. 50 m² großen Grundstreifens aus Gst. 100/25, KG Gmunden (Verbindungsweg Rennweg - Hochkogel) als Grenzbereinigung bzw. zur Erreichung des Baurechtsabstandes;
- 31 . Geschäftslokal EG Rathausplatz 1 (Mieter Dr. Heinz Krebs und Dr. Klaus Krebs) - Bericht über die Klagsausdehnung zur Einbringlichmachung weiterer Mietzinsrückstände und der Einbringung einer Räumungsklage;
- 32 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer Wasserleitungsordnung;
- 33 . Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung des Portiunkulamarktes ab 2019; **(Wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt)**
- 34 . Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Sicherheitsgemeinderates bzw. einer Sicherheitsgemeinderätin (Initiative "GEMEINSAM.SICHER in Österreich");

- 35 . Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Sicherstellung von autonomen Lern- und Unterrichtsstrukturen durch Integrationsklassen an Sonderschulstandorten durch Adaptierung der Schulgesetze;
 - 36 . Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion: Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Ausbildungssicherheit für Lehrlinge und die ausbildenden Unternehmen, eine Lösung nach Vorbild des deutschen 3+2 Modells oder ähnliches zur Verhinderung der Abschiebung von asylwerbenden Lehrlingen zu verwirklichen;
 - 37 . Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion, den Motorikpark im Jahr 2018 zu sanieren und die Finanzierung durch Auflösung von Rücklagen abzuwickeln;
 - 38 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 38.1 . Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Generalverkehrsplanes der Stadtgemeinde Gmunden; **(Wurde zeitlich nach TO-Pkt. 13 beraten)**
 - 38.2 . Beratung und Beschlussfassung über eine saisonale 30 km/h Beschränkung von der Ortstafel Gmunden bis Fahrbahnteiler Tourismusbüro (Dr. Franz Thomas-Straße), angepasst an die Öffnungszeiten des Strandbades Gmunden;
 - 39 . Berichte des Bürgermeisters;
 - 40 . Allfälliges.
-

Beratung:

1. Bekanntgabe der neuen Fraktionsobfrau und des Stellvertreters durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Gemäß § 18a Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. hat jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, aus ihrer Mitte einen Obmann und zumindest einen Obmann-Stellvertreter zu bestellen. Diese Bestellung ist dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und ist im nächstmöglichen Gemeinderat zu verlesen.

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat folgende schriftliche Anzeige über eine Änderung eingebracht und wurde diese von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der ÖVP-Fraktion unterzeichnet:

„Neubestellung des Fraktionsobmannes und des Stellvertreters:

Fraktionsobfrau: GR.ⁱⁿ Auguste Thallinger anstelle von GR Siegfried Robert John

Fraktionsobmann-Stv.: GR Manfred Andeßner anstelle von GR.ⁱⁿ Auguste Thallinger“

Wird zur Kenntnis genommen.

GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE) erscheint zur Sitzung.

2. Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in folgende Ausschüsse eingebracht:

Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten:

Obmann: GR Dr. Michael Schneditz-Bolfras anstelle von GR Siegfried John

Ausschuss für Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten:

Mitglied: GR Rainer Lang anstelle von GR Siegfried John

Ausschuss für Finanzangelegenheiten:

Ersatzmitglied: GR Gabriel Grabner anstelle von GR.ⁱⁿ Mag.^a Michaela Stitz

Wegerhaltungsverband Alpenvorland:

GR Mag. Dr. Karl Bergthaler anstelle von GR Siegfried John

Bgm. Mag. Krapf bedankt sich bei GR John für seine langjährige Tätigkeit in den verschiedensten Ausschüssen, auch für die bisherige Tätigkeit als Fraktionsobmann und freut sich, dass er weiterhin im Gemeinderat vertreten ist. Er wünscht der neuen Fraktionsobfrau und dem neuen Obmann des Ausschusses für Liegenschafts-, Wohnungs- u. Friedhofsangelegenheiten alles Gute!

Bgm. Mag. Krapf:

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über den Tagesordnungspunkt 2) + 3) – es handelt sich hierbei um Wahlen in Ausschüsse - nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahl sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. **nur** die Mitglieder der **ÖVP-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die **Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion** werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3. Nachwahl in den Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten durch die SPÖ-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderung in folgendem Ausschuss eingebracht:

Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten:

Mitglied: GR.ⁱⁿ Ulrike Fronia-Forstner anstelle von GR Christian Henter

Für diese Nachwahl sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **SPÖ-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die **Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion** werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass GR.ⁱⁿ Ulrike Fronia-Forstner in oben angeführten Ausschuss gewählt wird.

Beschluss: einstimmig genehmigt

- 4. a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2017,**
- b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 13. März 2018 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses und**
- c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2017;**

a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2017:

StR. Höpolseder führt aus:

„Das Leben ist das Ausatmen der Vergangenheit und das tiefe Einatmen der Gegenwart um genügend Luft für die Zukunft zu haben“ – mit diesem Zitat – das man auch auf die Budgetentwicklung um legen kann - möchte ich meine Ausführungen zum Rechnungsabschluss 2017 beginnen. Einleitend freut es mich, feststellen zu können, dass das Ergebnis für 2017 trotz immer schwieriger werdender Rahmenbedingungen – deutlich besser ausgefallen ist, als vielleicht von manchen erwartet.

Hier die positiven Eckdaten der Bilanz 2017:

Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von	€ 48,73 Mio.
Überschuss im a.o. Haushalt von rd.	€ 700.000,00
Investitionen von insgesamt	€ 13 Mio.
Rücklagenstand knapp	€ 1 Mio.

Der Voranschlag 2017 wurde bereits sehr restriktiv erstellt, was sich als richtig herausgestellt hat. Der Überschuss ist vor allem auf Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer, den Wasser- Kanal- und Müllgebühren, vor allem aber auf ein größeres Einsparungsvolumen zurückzuführen. Der bereits seit einiger Zeit bestehende Einsparungswille, der auch im Voranschlag 2018 seinen Niederschlag findet, wurde in die Tat umgesetzt und die Bereitschaft, diesen Weg mitzugehen, schlägt sich langsam auch positiv in Zahlen nieder. Es gibt dazu auch keine Alternative, das Land OÖ gibt hier die Richtung vor. Für die Bereitschaft, den Sparkurs mitzugehen, möchte ich mich bei allen recht herzlich bedanken.

Nun zu den Details:**Investitionen:**

Durch den Überschuss von € 690.000,00 konnten alle Vorhaben im a.o. Haushalt bedeckt werden, hier ein Auszug aus den wichtigsten Investitionen:

- Bergrettungsdienst Einsatzzentrale: Gesamtkosten € 600.000,00, das Projekt kann 2018 zur Gänze aus Landesmitteln ausfinanziert werden.
- Gemeindestraßen: zur Finanzierung der für 2018 geplanten Maßnahmen wurden zusätzlich € 200.000,00 angespart.
- Neugestaltung Esplanade-Rathausplatz: Zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen wurde 2017 eine Rücklagenentnahme von € 90.000,00 getätigt.
- Wildbachverbauung: die für 2018 erwarteten Vorschreibungen konnten bereits angespart werden.
- Verbauung Auingerbachl: die für 2018 geplanten Arbeiten können durch die zugesagten BZ Mittel finanziert werden.
- Urnenwand: für 2018 ist die Errichtung einer neuen Anlage um € 60.000,00 geplant und zur Gänze finanziert.
- Abwasser – Diverse Bauabschnitte – im Jahr 2017 wurden insgesamt € 606.000,00 investiert.
- Projektentwicklung Schloss Ort: zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen wurde 2017 eine Rücklagenentnahme über € 50.000,00 getätigt.
- Sanierung Tennishalle: das Projekt kann bis 2019 zur Gänze mit Landesmitteln ausfinanziert werden.
- Parkplatz Sportzentrum: durch die bereits getätigten Zuführungen wurde der im Finanzierungsplan enthaltene Eigenmittelanteil bereits fast zur Gänze abgedeckt.

Darlehensstand:

Wir haben 2017 insgesamt € 9,8 Mio. fremdfinanziert – für den Grundankauf des Parkhotelareals, den Wasser- u. Kanalbau, sowie die Sanierung der Tennishalle. Durch laufende Tilgungen, den Wegfall der nichtbelastenden Darlehen des Landes und der Teilkonvertierung der Schweizer Franken Kredite liegt die Neuverschuldung 2017 bei effektiv € 6,9 Mio.– also um rund € 3 Mio. weniger als Darlehen aufgenommen wurden. Der Darlehensstand der Gemeinde samt KG beläuft sich auf insgesamt € 35 Mio. (inkl. der € 8 Mio. für den Ankauf des Seebahnhofareals).

Rücklagen:

Was mir als Finanzreferent besonders wichtig ist - aus dem Rechnungsabschluss konnten weitere € 100.000,00 den Rücklagen zugeführt werden. Wir halten jetzt bei einem Rücklagenstand von insgesamt € 930.000,00 per 31.12.2017. Warum ist mir das wichtig: Für künftige BZ-Mittel des Landes sind aufgrund der Gemeindefinanzierung neu für Investitionen Eigenmittel von zumindest 30 % der Investitionskosten nachzuweisen – d.h. wir brauchen für die Zukunft unbedingt Reserven, um überhaupt mit BZ Mitteln rechnen zu können – diese nicht abzurufen, wäre aus meiner Sicht grob fahrlässig und daher müssen wir auch in Zukunft so budgetieren, dass am Ende des Tages eine laufende Erhöhung der Rücklagen möglich wird.

Zusammenfassung:

Gmunden kann auf ein wirtschaftlich gutes Jahr 2017 zurückblicken, der angeführte Überschuss macht es möglich, alle geplanten Vorhaben im laufenden Jahr zu bedecken und noch zusätzliche Rücklagen zu bilden. Unser Rücklagenstand liegt per 31.12.2017 bei knapp einer Million Euro – auch keine Selbstverständlichkeit bei einem Investitionsvolumen per 2017 von immerhin € 13 Mio.. Man darf bei dieser Gelegenheit auch erwähnen, dass uns der Ankauf des Parkhotelareals in keine finanzielle „Schieflage“ gebracht hat und wir auch diese Investition vorerst gut verkräftet haben.

Abschließend möchte ich mich bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung, bei Sylvia Truckendanner, Hubert Vogl und Peter Buchegger, für die Erstellung des Rechnungsabschlusses bedanken. Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für das kollegiale Klima und das Bekenntnis zur Weiterentwicklung unserer Stadt. Ich stelle nunmehr den Rechnungsabschluss 2017 zur Diskussion.

GR Medl spricht an den Finanzreferenten sowie das dahinterstehende Team ein großes Lob aus und meint, dass der Rechnungsabschluss sowie der Überschuss hoch erfreulich und die Rücklagen auch zwingend erforderlich sind, wie der Finanzreferent bereits erwähnt hat.

Auf folgende Angelegenheiten geht GR Medl näher ein:

Er hinterfragt generell, welche Aufgaben die Gemeinde noch hat, außer über den Abbau von Altlasten zu diskutieren. Tatsache ist, dass Altlasten die Stadt Gmunden beschäftigen und eine Reduktion dieser Verbindlichkeiten erforderlich ist. Tatsache ist aber auch, dass darüber diskutiert werden muss,

warum gewisse Altlasten vorliegen und verweist GR Medl auf die Verlässlichkeit einer großmannsüchtigen Stadtpolitik mit dem leidigen Exempel Lacus Felix Areal.

Er hält fest, dass mit dem Abbau v. Altlasten nicht in eine rigide Sparpolitik eingebogen werden darf und erklärt, dass gerade auf Bundes- oder Landesebene ein sozialer Kahlschlag geschieht. Während man sich hier im Gemeinderat zu Recht über den Rechnungsabschluss erfreut, gibt es viele Familien in Gmunden, welche finanziell nicht so viel „Luft zum Atmen“ haben. Er spricht dezidiert das Thema Kindergartengebühr für die Nachmittagsbetreuung an, zu deren Einhebung die Gemeinden verpflichtet sind und meint, dass hier in Gmunden, angesichts der finanziellen Ressourcen, durchaus Lösungsvorschläge angedacht werden könnten. Er hält fest, dass es nicht aus Jux und Tollerei passiert, dass 1/3 der Gmundner Kinder von der Nachmittagsbetreuung abgemeldet wurden (Beispiel Alleinerzieher/innen). Er berichtet über die Stadt Ried, in der der Mindesttarif zwar eingehoben, jedoch - bei Unterschreitung eines gewissen Haushaltseinkommens – der Tarif als Subvention wieder rückerstattet wird. Er regt an, auch darüber zu diskutieren und z.B. mit Gmundner Gutscheinen oder Subventionen, diese Familien zu entlasten. In Ried trat dadurch der positive Effekt ein, dass wieder 2/3 der Kinder die Nachmittagsbetreuung kostenlos konsumieren können.

GR Medl appelliert an dieser Stelle, an jene zu denken, die nicht auf die Butterseite des Lebens gefallen sind und meint, auch bei der Vereinsförderung nicht mit der Brachialmethode den Sparstift anzusetzen. Er fordert, Gmunden soll sich nicht zu Tode zu sparen und schon gar nicht bei denjenigen sparen, die die Unterstützung benötigen.

Bgm. Mag. Krapf bedankt sich beim Finanzreferenten sowie bei der Belegschaft unter Leitung von Buchegger Peter für die hervorragende, verlässliche Arbeit. Er gratuliert zum gelungenen Rechnungsabschluss 2017.

b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 13. März 2018 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses:

GR DI Sperrer berichtet, dass der Prüfungsausschuss in seiner 16. Sitzung am 13.03.2018 den Rechnungsabschluss 2017 geprüft hat und dieser für korrekt befunden und zur Kenntnis genommen wurde. Es gibt keine Beanstandungen und wird empfohlen den Rechnungsabschluss 2017 zu beschließen.

c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2017:

Der Finanzreferent, StR. Höpolseder, stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Jahresrechnung 2017, die im ordentlichen Haushalt

Einnahmen und Ausgaben von je € 48.730.000,00
aufweist, genehmigen.

Weiters soll dem außerordentlichen Haushalt, welcher

Einnahmen von € 14.703.254,78

und Ausgaben von € 14.013.254,78

somit einen Überschuss von € 690.000,00

=====

aufweist, die Genehmigung erteilt werden.

Gleichzeitig soll allen Abweichungen, die gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2017 eingetreten sind, die nachträgliche Zustimmung ausgesprochen werden, sowie allen Anlagen, Nachweisen, Bilanzen und Erfolgsrechnungen für Stadtbetriebe-Energie per 2016 und Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG per 2017, die Bestandteil dieses Rechnungsabschlusses sind.

Beschluss: einstimmig genehmigt

5. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 1. Februar 2018 und am 13. März 2018 abgehaltenen 15. und 16. Sitzung;

GR DI Sperrer führt aus:

Prüfbericht der BH Gmunden zum Voranschlag 2018:

Es gibt keinen Antrag und auch keinen Bericht an den Gemeinderat.

Rechnungsabschluss 2017:

Der Rechnungsabschluss wurde geprüft und es gibt keine Beanstandungen.

Imagekampagne – Schwanenbussmagazin:

GR Sperrer berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen intensiv mit der Imagekampagne bzw. mit dem Schwanenbussmagazin auseinandergesetzt hat und es hier wichtig ist, vorausschauend eine Botschaft an den Gemeinderat zu setzen, da es mit der Neupositionierung wahrscheinlich wieder eine neue Kampagne geben wird. GR Sperrer bringt die Zusammenfassung, welche der Prüfungsausschuss einstimmig beschlossen hat, zur Kenntnis:

Der Prüfungsausschuss hat sich in zwei Sitzungen mit den Vergaben im Zusammenhang mit der Imagekampagne bzw. mit dem Schwanenbussmagazin befasst. Im Rahmen der Imagekampagne wurden in den Jahren 2014 bis 2016 € 235.275,00 netto beauftragt. Für das Schwanenbussmagazin wurden im Zeitraum 2015 bis 2017 Aufträge im Gesamtvolumen von € 249.820,00 beauftragt. Aus gegebenem Anlass weist der Prüfungsausschuss ausdrücklich darauf hin, dass die Aufträge im Namen der Stadtgemeinde Gmunden abgewickelt wurden und daher unabhängig von Finanzierungen bzw. Rückflüssen durch Dritte die Vergaben unter Beachtung des Bundesvergabegesetzes bzw. der Gemeindeordnung zu erfolgen haben. Das Amt insbesondere die Leitung SAD Dr. Pseiner werden aufgefordert, die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben sicherzustellen. Die politischen Entscheidungsträger werden darauf hingewiesen, dass eine derartige Vorgangsweise gesetzlich zwingend ist, und die Beamenschaft bei der Umsetzung dieser Aufgabe zu unterstützen ist.

GR DI Sperrer erklärt, dass er nun ganz bewusst nicht auf weitere Details eingeht, die Botschaft jedoch sehr eindringlich und ihm auch ein großes Anliegen ist. Er verweist auf die Rechtsprechung hinsichtlich Haftung (Sachbearbeiter/Beamter), hält aber fest, dass Politiker, wenn sie *wissentlich* gegen ein BVergG. verstoßen oder die Vorgaben anordnen, nicht freigesprochen werden. Es ist ihm wichtig, dies in dieser Deutlichkeit zu sagen. Er informiert, dass der Prüfungsausschuss, weitere Prüfungen ruhen lässt und stellt nochmals klar, dass das Prozedere, wie das Geld auszugeben ist, vorgegeben ist. GR DI Sperrer bittet um Beachtung.

Abschließend stellt GR DI Sperrer fest, dass in dieser Sache kein Antrag auf Beschluss gestellt wurde, ihm jedoch die Kenntnisnahme sehr wichtig ist.

GR Mag. Pucher schlägt vor, bei solchen Kampagnen/Projekten die Federführung und Abwicklung z.B. an die WKO oder die WIG zu übergeben und die Gemeinde soll folglich ihren Beitrag dazu leisten. GR DI Sperrer unterstreicht, dass die gesetzlichen Schritte vorgegeben sind und es bei einer ordentlichen Aufbereitung nicht zwingend zu Verzögerungen kommt. Er meint, welcher Weg der geschicktere ist, muss sich die Gemeinde überlegen, aber wenn die Stadtgemeinde Aufträge vergibt, dann sind die gesetzlichen Vorgaben zwingend anzuwenden.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

6. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 15. und 16. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR. DI Sperrer bringt die Prüfberichte der 15. und 16. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 01.02.2018 bzw. 13.03.2018 zur Verlesung:

Prüfbericht der 15. Prüfungsausschusssitzung:

1. Imagekampagne – Schwanenbussmagazin

Die Mitglieder stellen keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt, da dieser in der nächsten Sitzung weiterbehandelt wird.

Prüfbericht der 16. Prüfungsausschusssitzung:

1. Imagekampagne – Schwanenbussmagazin

Der Prüfungsausschuss hat sich in zwei Sitzungen mit den Vergaben im Zusammenhang mit der Imagekampagne bzw. mit dem Schwanenbussmagazin befasst. Im Rahmen der Imagekampagne wurden in den Jahren 2014 bis 2016 € 235.275,00 netto beauftragt. Für das Schwanenbussmagazin wurden im Zeitraum 2015 bis 2017 Aufträge im Gesamtvolumen von € 249.820,00 beauftragt. Aus

gegebenem Anlass weist der Prüfungsausschuss ausdrücklich darauf hin, dass die Aufträge im Namen der Stadtgemeinde Gmunden abgewickelt wurden und daher unabhängig von Finanzierungen bzw. Rückflüssen durch Dritte die Vergaben unter Beachtung des Bundesvergabegesetzes bzw. der Gemeindeordnung zu erfolgen haben. Das Amt insbesondere die Leitung SAD Dr. Pseiner werden aufgefordert, die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben sicherzustellen. Die politischen Entscheidungsträger werden darauf hingewiesen, dass eine derartige Vorgangsweise gesetzlich zwingend ist, und die Beamtenschaft bei der Umsetzung dieser Aufgabe zu unterstützen ist.

2. Prüfbericht BH Gmunden VA 2018

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

3. Rechnungsabschluss 2017

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

(15. und 16. Prüfbericht)

7. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Voranschlag 2018;

GR DI Sperrer:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gemäß § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 den Voranschlag 2018 überprüft und einen Bericht über das Überprüfungsergebnis übermittelt. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Kenntnis.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kostenaufteilung des Stadtverkehrs zwischen Land OÖ und Stadtgemeinde Gmunden;

StR. Höpolseder:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr teilt mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 mit, dass die Förderquote des Landes für den Stadtverkehr von 49 % auf 33 % reduziert wird. Der neue Schlüssel soll mit Start der neuen Stadt-Regio-Tram und gleichzeitiger Anpassung der Stadtbushlinien angewandt werden. Somit voraussichtlich 1. September 2018.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, den neuen Aufteilungsschlüssel mit einer Kostenteilung zwischen Land mit 33 % und Stadtgemeinde Gmunden mit 67 % zu beschließen.

StR. Sageder führt aus:

Das Land ist die einzige Gebietskörperschaft, die ausschließlich die Einnahmen anderer ausgibt, weil es selbst keine Steuern einhebt. In diesem Fall sind es die Steuern- und Gebühreneinnahmen des Bundes und der Gemeinden, die vom Land zur Erfüllung seiner Verpflichtungen verwendet werden. Man sollte meinen, dass diese Tatsache zu einer behutsamen und vor allem partnerschaftlichen Vorgangsweise animiert. Davon ist allerdings bei der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs derzeit nichts zu spüren. Es ist weder fair noch besonders partnerschaftlich, per Brief, ohne jeden Verhandlungsspielraum, fast 40 Prozent aus gemeinsamen Projekten abzuziehen und es ist weder sinnvoll noch ehrlich, öffentlich vom Bekenntnis zum öffentlichen Verkehr und von dessen Ausbau zu sprechen und dann der Finanzierung funktionierender Angebote, den Boden unter den Füßen wegzuziehen. Die Gemeinde kann noch so sehr gegen den neuen unfairen Kostenschlüssel im Bestellverkehr sein und ist doch gezwungen, ihn anzunehmen, weil es keine andere Wahl gibt, außer jener, das Öffi-Angebot für die Gmundnerinnen und Gmundner, für Einheimische, Gäste und Pendler, so drastisch zu reduzieren, wie das Land seinen Anteil daran streicht. Dass das die Gemeinde nicht will und kann, liegt auf der Hand. Dementsprechend war Gmunden gezwungen, ein bereits fertiges Konzept für das öffentliche Verkehrsangebot nach Fertigstellung der Schienenachse Traunseetram einzustampfen und

alle Register zu ziehen, um den gewohnt hohen Level der öffentlichen Verkehrsanbindung ohne massiven Qualitätsverlust auch weiterhin anbieten zu können. Wenn der Finanzierungsschlüssel auch faktisch nicht abzulehnen ist, muss er doch unwidersprochen hingenommen werden.

Die Sozialdemokratische Gemeinderatsfraktion stellt deshalb **zu TO-Pkt. 8 folgenden Zusatzantrag** und begründet ihn wie folgt:

Ein funktionelles, modernes, flächendeckendes und tariflich interessantes öffentliches Verkehrsangebot ist das Rückgrat der Mobilität im Land. Weil öffentliche Verkehrsangebote sinnvoll nur vernetzt zu sehen sind, war der zwischen Land Oberösterreich und Stadt Gmunden im Rahmen der Verschmelzung des Verkehrsverbundes Gmunden (VVG) mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund (OÖVV) verhandelte Kostenschlüssel für die Verkehrsdienstbestellung fair und richtig. Jede Investition der öffentlichen Hand in das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel und Verbindungen wirkt sich direkt auf den (noch immer massiv verbrennungsmotorbestimmten) „Modal Split“ und damit ökonomisch und ökologisch positiv aus.

Der allgemeine Sparappell des Landes Oberösterreich wird mit einer einseitig verkündeten Reduktion des Bestellanteils von 49 % auf 33 %, also einer effektiven Streichung von 32,6 % der bisher aufgewendeten Landesmittel, massiv übererfüllt. Ein derart drastischer Rückzug des Landes aus dem öffentlichen Verkehr ist das absolut falsche Signal zur falschen Zeit und bereitet allen betroffenen Kommunen größte Probleme bei der Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen öffentlichen Verkehrsangebotes.

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Bürgermeister mit dem schriftlichen Protest gegen diese Vorgangsweise bei Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Infrastruktur-Landesrat Mag. Günther Steinkellner zu beauftragen.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass durch diese Reduzierung Kosten in Höhe von € 120.000,00 für Gmunden anfallen. Er informiert, dass sich StR. Sageder und GR John sehr bemüht haben, durch die Einsparung eines Busses, die Kosten für die Busse aufzufangen, was jedoch zu einem Nachteil für die Öffi-Benutzer führt. Er erklärt weiters, dass die Linienführung sehr kompliziert ist und versucht wird, auch Regionallinien einzubinden, jedoch der Qualitätsverlust nicht wegdiskutiert werden kann.

StR. DI Kaßmannhuber berichtet, dass derzeit in Diskussion steht, ob der Betriebskostenbeitrag für die Bahn wirklich eingefroren ist oder, ob die Gemeinde - wie bei den Bussen - mehr zahlen muss. Sollte der gleiche Schlüssel angewandt werden, würden Kosten in Höhe von mind. € 80.000,00/Jahr anfallen.

Seiner Meinung nach ist auch die Fahrt durch Gmunden nicht gratis, denn irgendeiner zahlt immer. Er ersucht daher um Auskunft, wer diese Kosten übernimmt, denn so wie das Land agiert, wird das Land die Kosten nicht übernehmen und würden überschlagsmäßig Kosten von € 100.000,00 entstehen.

Er bittet daher um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie hoch ist die Gefahr, dass das Land den Subventionsbetrag für die Bahn reduziert?
- Wie weit stehen die Verhandlungen, dass die Fahrt durch Gmunden, wer anderer zahlt, als die Gemeinde?

StR. Sageder berichtet, dass eine Zusage des ehemaligen Landesrates vorliegt, dass die Betriebskosten auf den Stand vor der Durchbindung eingefroren werden und, dass bereits vor längerer Zeit eine Anfrage an den jetzt amtierenden Landesrat gestellt wurde, ob die Zusage des politischen Vorgängers eingehalten wird. Er berichtet, dass bis jetzt noch keine rechtsgültige Entscheidung einlangte, aber seitens der Beamtenschaft signalisiert wird, dass der Wille da ist, die ehemaligen Vereinbarungen einzuhalten.

Hinsichtlich freier Fahrt durch Gmunden (Klosterplatz – Rathausplatz) erklärt StR. Sageder, dass die Freifahrt vom Besteller zu tragen ist. Er informiert, dass dem OÖVVG angeboten wurde, diese Freifahrt mit einem Äquivalent von 2.000 Stück Einzelfahrten/Jahr (Kosten rd. € 5.000,00) abzufedern und auch hier die schriftliche Erledigung noch aussteht.

Auf die Frage von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, ob ein Schriftstück über die damalige Zusage des früheren Landesverkehrsreferenten vorliegt, informiert StR. Sageder, dass ein Brief des damaligen Landesrates – jedoch keine Entscheidung der damaligen Landesregierung – vorliegt und erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden kann, dass die damaligen Zusagen, wenn irgendwie möglich, auch eingehalten werden.

Auf die Anfrage von GR Mag. Pucher, ob diese Reduktion nur die Busse betrifft und der Anteil des Landes für die Straßenbahn gleich bleibt, erklärt StR. Sageder, dass die Reduktion dzt. nur die Busse betrifft und der Grund der ist, dass die Busse jetzt zur internationalen Ausschreibung anstehen und der Kostenschlüssel im Rahmen des neuen Bestellvertrages geändert wird.

Auf die Bemerkung von GR Mag. Pucher, dass die alte Vereinbarung betr. Tram also weiter aufrecht bleibt, wird festgehalten, dass das derzeit noch offen ist, jedoch darauf gehofft wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** von StR. Höpoltzeder abstimmen:

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

35 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (1): GR DI Sperrer
2 Stimmenthaltungen: GRÜNE (2): GR.ⁱⁿ Mag.a Bors, GR.ⁱⁿ Harringer

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Zusatzantrag** von StR. Sageder abstimmen:

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

5 JA-Stimmen: SPÖ (5);
21 Gegenstimmen: ÖVP (15): Bgm. Mag. Krapf, StR. Höpoltzeder, GR.ⁱⁿ Sallinger, GR.ⁱⁿ Vesely Recte Riha, StR. Frostel, GR Kosma, GR. Dr. Schneditz-Bolfras, GR Andeßner, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Bammingner, GR Reingruber, GR DI Hoff, GR Weichselbaumer, GR DI Neumann, GR Dr. Oberwallner; FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR DI Fritz, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak, GRÜNE (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors;
11 Stimmenthaltungen: ÖVP (5): Vzbgm. Schlair, GR John, GR Dr. Bergthaler, GR.ⁱⁿ Peganz, GR Dobringer; BIG (4): StR DI Kaßmannhuber, GR Mag. Pucher, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht; GRÜNE (2): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Harringer

GR Hochegger stellt den Antrag, über folgende Tagesordnungspunkte gesammelt abzustimmen:

9 bis 12 und 23 bis 27

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

1 Gegenstimme: BIG (1): StR. DI Kaßmannhuber

9. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Bergrettungsgebäude - Neubau";

StR. Höpoltzeder:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales teilt mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 mit, dass für die Realisierung des Projektes „Bergrettungsgebäude - Neubau“ folgende Finanzierung vorgeschlagen wird, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben € 600.000,00

Einnahmen:

Anteilsbetrag OHH 2017	€ 100.000,00
Interessentenbeitrag Bergrettung	€ 10.000,00
LZ – Sport 2018	€ 60.000,00
LZ – Gesundheitsreferat 2017	€ 75.000,00
LZ – Katastrophenfonds 2017	€ 40.000,00
<u>BZ-Mittel 2017 - 2018</u>	<u>€ 315.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 600.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem vorliegenden Finanzierungsplan des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, die Zustimmung erteilen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass dieses Ehrenamt physisch und psychisch sehr belastend ist und, dass es heute nicht mehr selbstverständlich ist, ehrenamtliche Mitglieder zu finden. Für die Gemeinde muss es eine Selbstverständlichkeit sein, diese Personen zu unterstützen und die Rahmenbedingungen zu erleichtern. Sie freut sich über das neue Gebäude und auch darüber, dass auch sie zur Errichtung beitragen konnte.

Bgm. Mag. Krapf informiert, dass die Dienststelle Gmunden jene Einsatzzentrale mit den meisten Einsätzen in Oö ist. Er dankt offiziell allen Mitglieder der Bergrettung für ihren Einsatz und erklärt, dass nun endlich eine Infrastruktur vorliegt, mit der die Bergrettung ihre anspruchsvolle Tätigkeit angemessen ausführen kann.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

10. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt XXVI - Flachberg/Franzl im Holz;

StR. Höpoltsecker:

Das städtische Bauamt plant in den Jahren 2019 und 2020 einen neuen Kanalstrang auf den Flachberg/Franzl im Holz zu verlegen. Da aus dem Kommunalen Investitionsprogramm noch Fördermittel zur Verfügung stehen, wurde der Bau vorgezogen, um die Fördermittel noch in Anspruch nehmen zu können.

Um das Vorhaben durchführen zu können, muss ein beschlossener Finanzierungsplan vorliegen.

Folgende Finanzierung wird vorgeschlagen:

Ausgaben:

2017	€ 15.000,00
2018	€ 20.000,00
2019	€ 365.000,00
2020	€ 500.000,00
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>€ 900.000,00</u>

Einnahmen:

Bundesförderung KIP	€ 171.000,00
Bundesförderung Kommunalkredit	€ 70.000,00
Darlehensaufnahme 2020	€ 500.000,00
<u>Anteilsbetrag OHH 2017-2020</u>	<u>€ 159.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 900.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

11. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Tarifes für die Anbringung von Werbetransparenten auf gemeindeeigenen Ständern ab 01. April 2018;

StR. Höpoltsecker:

Die Stadtgemeinde Gmunden betreut derzeit sieben Aufstellungsplätze von Werbetransparenten (z.B. im Kreisverkehr Maria-Louise Park). Für externe Veranstalter wird trotz der hervorragenden Werbemöglichkeit bisher kein Kostenersatz eingehoben, obwohl die Werbeanlagen durch die Stadtgemeinde Gmunden entsprechend zu erhalten sind. Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat haben in ihren letzten Sitzungen empfohlen, ab 01. April 2018 ein Benützungsentgelt von € 12,00 (zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % Umsatzsteuer) pro angefangener Woche und Transparent (ausgenommen Kulturabteilung und Wirtschaftsstelle der Stadtgemeinde Gmunden) zu verrechnen. Für das Anbringen und Abnehmen soll pro Transparent ein Pauschalbetrag von € 20,00 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer) eingehoben werden.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife für die Anbringung von Werbetransparenten auf gemeindeeigenen Ständern zu den im Amtsvortrag angeführten Tarifen und Bedingungen mit Wirksamkeit 01. April 2018 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

12. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Strandbadtarifen ab der Badesaison 2018;

StR. Höpoltzeder:

Die VANEL Personalmanagement GmbH, Pächterin des Strandbades Gmunden, ersucht per Email vom 05. März 2018 die Strandbadtarife ab der Badesaison 2018 abzuändern. Im Wesentlichen sollen nur bei einigen wenigen Tarifen (hauptsächlich bei Saisonkarten) geringfügige Indexanpassungen durchgeführt werden. Die markanteste Änderung stellt die Schaffung von Zeitkartentarifen (Tageskarten) ab 16:00 Uhr dar. Sämtliche bisherige Zeitkartentarife ab 15:00 Uhr und 17:00 Uhr sollen im Gegenzug ersatzlos gestrichen werden (Deregulierung). Angemerkt wird, dass das Stadtratskollegium in seiner letzten Sitzung empfohlen hat, die gewünschten Änderungen der Strandbadtarife zu genehmigen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife für das Strandbad Gmunden ab der Badesaison 2018, wie vom Pächter (VANEL Personalmanagement GmbH) vorgeschlagen und vom Stadtrat empfohlen, beschließen (Beilage ./A).

Beschluss: einstimmig genehmigt

13. Beratung und Beschlussfassung über eine Subvention für den Union Yacht Club Traunsee für die Erweiterung der Steganlage, Errichtung eines Sturmschutzes und Umbau des Ufergürtels und der Slip-Anlagen;

StR. Höpoltzeder:

Der Union Yachtclub Traunsee plant den Ausbau des Segelhafens mit bis zu 50 neuen Steg-Liegeplätzen, die Errichtung von Sturmschutz-Anlagen und den Umbau des Ufergürtels und der Slip-Anlage. Um diese Investition finanzieren zu können wurden vom Verein bereits Gespräche hinsichtlich der Landesmittel geführt. Da seit 1.1.2018 die Richtlinien der Gemeindefinanzierung-NEU anzuwenden sind, setzt eine Landesförderung allerdings die Unterstützung der Gemeinde voraus. In den neuen Richtlinien wurde festgelegt, dass bei Vereinsinvestitionen im Sportbereich der Vereinsanteil der sportrelevanten Kosten (Basis für die Förderung) maximal 33 % betragen darf. 25 % werden vom Sportreferat gefördert und (in unserem Fall) 9 % als Bedarfszuweisung von der IKD. Somit ergibt sich eine offene Differenz von 33 %, die von der Stadtgemeinde finanziert werden muss, damit der Verein in den Genuss einer Landesförderung gelangen kann. Wenn die sportrelevanten Kosten des Projekts jedoch weniger als € 200.000,00 ausmachen (Geringfügigkeitsgrenze), dann gibt es keine Bedarfszuweisung und dieser Anteil muss ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden, um den Landesbeitrag erhalten zu können. Um die Bereitstellung des Gemeindeanteils im Förderansuchen des Vereins um Landesmittel nachweisen bzw. bestätigen zu können, wird im Vorfeld ein Beschluss des Gemeinderates über die Bereitstellung und Berücksichtigung im MFP (mittelfristigen Finanzplan) benötigt.

In der letzten Sitzung des Finanzausschusses wurde über dieses Ansuchen diskutiert und vorgeschlagen, dem Verein eine Subvention in der Höhe von insgesamt € 100.000,00 grundsätzlich zu gewähren, diese jedoch in 5 Jahresraten ab 2019 zu je € 20.000,00 zur Auszahlung zu bringen.

Somit ergibt sich aufgrund der vorgelegten Kosten folgender Finanzierungsplan, falls die gesamten Angebotskosten auch als sportrelevant eingestuft werden:

Investitionskosten: € 296.745,84

Einnahmen:

Beitrag Union Yacht Club	€	95.946,00
LZ Sportreferat – 25 %	€	74.100,00
Bedarfszuweisung – 9 %	€	26.700,00
<u>Beitrag OHH 2019-2023 je € 20.000,00</u>	€	<u>100.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	€	<u>296.746,00</u>

Grundsätzlich wird festgehalten, dass mit dieser Subvention sämtliche im Ansuchen vom 03.10.2017 angeführten weiteren Wünsche und Forderungen abgegolten sind und im Falle einer Nichtförderung durch das Land OÖ keine zusätzlichen Mittel durch die Stadt Gmunden freigegeben werden.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, dem Union Yacht Club Traunsee einen Gemeindebeitrag über € 100.000,00 zur Verfügung zu stellen, diesen in fünf Jahresraten zu je € 20.000,00 ab 2019 zur Auszahlung zu bringen und dies in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

StR. Höpoltzeder verweist auf seine vor Eingang der Tagesordnung angeführten Beweggründe, warum heute eine Beschlussfassung zu treffen ist.

Auf die Frage von StR. DI Kaßmannhuber betr. tatsächlicher Förderhöhe, erklärt StR. Höpoltzeder, dass der Union Yacht Club mit einem gedeckelten Betrag von € 100.000,00, aufgeteilt auf fünf Jahre, gefördert wird, unabhängig von den sportrelevanten Kosten bzw. der Gewährung einer Bedarfszuweisung und, dass es sein kann, dass der Beitrag der Gemeinde mehr als 33 % beträgt.

GR Dr. Hecht erklärt, dass lt. Yacht-Club-Broschüre die Finanzierung steht und verweist auf einen Zeitungsbericht, in dem Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass die Gemeinde die Rahmenbedingungen für Vereine optimal gestalten soll, jedoch nicht für die Finanzierung sorgen muss. Er meint daher, dass in Zeiten, in denen die öffentliche Hand z.B. zu wenig Geld für die Nachmittagsbetreuung aufbringen kann bzw. Projekte wie die Neugestaltung der Esplanade und des Rathausplatzes anstehen, ihm dieser Betrag sehr hoch erscheint. Er wird daher dem Antrag nicht zustimmen.

GR Hohegger weist nochmals die Unterstellung (vor Eingang der Tagesordnung) vehement zurück, er gönne dem Union Yacht Club die Förderung nicht. Er verlange nur, dass Förderrichtlinien eingehalten werden und erklärt, dass nur die sportrelevanten Kosten der Regelung unterliegen. Er fordere daher auf, die sportrelevanten Kosten vorzulegen und nicht einfach eine Förderung in Höhe von € 100.000,00 zu beschließen. Er meint, dass vor Zusage eines Betrages eine Prüfung stattfinden und Belege vorgelegt werden sollen und erklärt, dass die LSO schon im Vorfeld diese Kosten prüfe. Er hält fest, dass in vielen Bereichen gespart und hier ohne Prüfung ein Betrag von € 100.000,00 ausgegeben wird. Unter diesen Umständen wird sich die SPÖ der Stimme enthalten. Er ersucht um ordentliche Aufbereitung und meint, dass heute auch ein Grundsatzbeschluss gefasst werden könnte, dass nach Bekanntsein der sportrelevanten Kosten, die Stadt bereit ist, eine Förderung zu geben.

StR. Frostel MSc erklärt, dass Gmunden das Privileg hat, an einem See zu liegen, der See ein markantes Merkmal ist und in der Positionierung wieder stärker verankert werden soll. Er verweist auf die Segelgroßveranstaltungen, auch im Behindertenbereich, auf die fast 600 Mitglieder, davon fast 100 Kinder und meint, dass hier Sport gelebt wird, genauso wie beim Fußball, Basketball oder Tennis. Er informiert, dass der Union Yacht Club bis jetzt noch nie eine Förderung in Anspruch genommen hat, im Jahr 2018 zwölf Veranstaltungen geplant sind und verweist auf die Umwegrentabilität. Er hält abschließend fest, dass durch den Ausbau Bojenplätze wegfallen, die ÖVP zu dieser Förderung steht und, dass zu einer schönen Esplanade auch eine schöne Marina gehört.

GR DI Hoff erklärt, dass der Union Yacht Club nicht der Union sondern dem Dachverband ASVÖ untersteht. Der Segelsport ist einer der teuersten Sportarten und geht es hier auch um einen Kulturauftrag, da der Union Yacht Club eine Bootspolitik betreibt. Er fordert daher, kulturell und sportlich zu denken und über den Tellerrand des Traunsees zu blicken.

GR Hohegger wiederholt, dass er sich nicht gegen eine Förderung des Union Yacht Clubs ausspricht, es sich hier aber um einen Betrag in Höhe von € 100.000,00 handelt und hinterfragt, warum es ein Problem ist, diese Kosten vorzulegen.

Auf die Frage von GR DI Sperrer, ob die Anlagen des Yacht-Club auf öffentlichem Grund stehen und, ob eine Pacht und, wenn ja in welcher Größenordnung, eingehoben wird, erklärt GR John, dass sich das Gebäude auf Grund Yacht Club befindet, die Fläche um das Gebäude im Besitz der Gemeinde steht und keine Gebühr eingehoben wird.

GR DI Sperrer hält fest, dass grundsätzlich derzeit alle Flächen überprüft und in Folge vergebührt wurden, es dort nicht so ist und könnte dies als indirekte Unterstützung gewertet werden. Tatsache ist, dass dem Verein € 100.000,00 zugestanden werden, unabhängig ob die Investitionen sportrelevant sind oder nicht. Seiner Meinung nach ist hier keine Angemessenheit gegenüber anderen Vereinen gegeben. Er nimmt die personellen und politischen Hintergründe dieser Entscheidung zur Kenntnis. Er hält fest, dass er dieses Volumen – diese Größenordnung - nicht unterstützen kann, denn mit diesem

Geld könnte ein hochwertiger Architektenwettbewerb für den Rathausplatz abgehalten und dort endlich was bewegt werden.

GR.ⁱⁿ Auer meint, dass den vielen anderen Vereinen, welche ebenfalls für Gmunden kulturell viel leisten, auch € 20.000,00 ausbezahlt werden müssten, egal, ob sie beweisen können, dass sie das Geld benötigen oder nicht.

GR Trieb erkundigt sich nach dem Verhandlungsstand betreffend Errichtung einer WC-Anlage am Union Yacht Club Gelände.

GR Henter meint, dass für ihn nicht schlüssig war, worüber hier abgestimmt wird und daher GR Hochegger den Antrag auf Absetzung einbrachte. Er fragt daher, worüber nun abgestimmt wird, über einen „Fixbetrag“ in Höhe von € 100.000,00 oder über ein Drittel des Bedarfes? Weiters stellt er klar, dass GR Hochegger den Antrag als Fraktionsobmann und nicht als ASKÖ-Obmann einbrachte und GR Hochegger auch klarstellte, dass der Union Yacht Club zu fördern ist.

StR. Höpolseder verliert daraufhin nochmals seinen Antrag.

Bgm. Mag. Krapf verweist auf die „Landesfinanzierung Neu“, mit 33 % Subventionsanteil der Gemeinden und meint, wenn der Antrag nicht beschlossen wird, € 200.000,00 an Förderung verloren gehen. Er betont, dass der Union Yacht Club ein Sportverein wie alle anderen ist, dass die Gemeinde verpflichtet ist, für angemessene infrastrukturelle Rahmenbedingungen zu sorgen und dies bei verschiedenen Sportstätten, wie Tennishalle und SEP-Arena, so gehandhabt wurde bzw. wird. Er erachtet die Förderung als sinnvoll, denn Gmunden ist eine Stadt am See. Bgm. Mag. Krapf ersucht um positive Beschlussfassung.

GR DI Sperrer stellt klar, dass in diesem Beschluss die sportrelevanten Kosten nicht von Bedeutung sind, weil mit diesem Beschluss dem Verein € 100.000,00 gegeben werden. Er weiß, dass die sportrelevanten Kosten vom Land deutlich anders erarbeitet werden, als vom Verein erwünscht und möchte daher wissen: Werden dem Verein € 100.000,00 ausbezahlt oder orientiert sich die Gemeinde an den vom Land anerkannten sportrelevanten Daten? Nach Aussage des Finanzreferenten erhält der Verein € 100.000,00 und somit fällt die Sportrelevanz weg!

StR. Höpolseder stellt klar, dass dem Verein € 100.000,00 an Förderung gegeben werden, unabhängig von der Sportrelevanz.

Auf die Anfrage von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, wie die Verhandlungen hins. Sanitäranlagen stehen und, ob diese zur Bedingung für eine Förderung gemacht werden, erklärt GR John den dzt. Stand, auch betreffend Reinigung, und, dass es aufgrund der Standortfrage bis jetzt zu keiner Neuerrichtung kam. Er betont, dass der Union Yacht Club nicht blockiert und die WC's ganzjährig geöffnet sind.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

25 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5);

7 Gegenstimmen: BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR. Mag. Pucher, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht;
GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR.ⁱⁿ Harringer

5 Stimmenthaltungen: SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, ~~GR Gärber~~ GR Medl*,
GR Henter

*Protokollberichtigung GR 24.05.2018

(Aufgrund des Beschlusses vor Eingang in die Tagesordnung, wurde TO-Pkt. 38.1 zeitlich nach TO-Pkt. 13 beraten.)

14. Beratung und Beschlussfassung betreffend Austausch der EDV-Infrastruktur;

Bgm. Mag. Krapf:

Da die derzeitige EDV-Server-Infrastruktur seit 2010 im Einsatz ist und nun am Ende ihrer Lebensdauer angelangt ist (durchschnittliche Lebensdauer solcher Anlagen sind 5 Nutzungsjahre), der weitere reibungslose Betrieb aber unbedingt sicherzustellen ist, wurde seitens der EDV-Abteilung ein Angebot eingeholt. Für die Positionen 1 und 2 (Server/Storage/Netzwerk/Dienstleistung mit einer Summe vom € 178.749,04 inkl. USt.) soll die Vergabe an die BBG bzw. direkt über deren Onlineshop und Bestellplattform erfolgen; die Ausschreibung erfolgte bereits über die BBG. Lieferant der Hardware und Dienstleistung ist ACP IT Solutions.

Die Position 3 des Angebotes enthält die Software, die zur Sicherung der Daten eingesetzt werden

soll. Diese ist aber über die BBG nicht verfügbar, es gibt allerdings „Behördenpreise“, die als fix gelten. Position 3 beläuft sich auf € 5.324,40 inkl. USt. und soll via Direktvergabe durch den Bürgermeister erfolgen.

Die finanziellen Mittel hierfür sind bereits durch Rücklagen budgetiert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge seine Zustimmung zur Auftragsvergabe für den Austausch der EDV-Server-Infrastruktur, wie oben erläutert, an ACP IT Solutions erteilen.

GR DI Sperrer erklärt, dass aus dem Amtsvortrag nicht ersichtlich ist, ob die Auftragsvergabe vergaberechtlich korrekt ausgeführt wurde, da im Amtsvortrag nur ein Angebot aufscheint.

Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner erklärt, da die Auftragsvergabe durch die BBG durchgeführt wurde und diese per se schon ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchgeführt hat, braucht die Gemeinde das Vergabeverfahren nicht wiederholen. D.h., bei allen Ankäufen über die BBG ist das Vergabeverfahren durch die BBG bereits abgewickelt.

GR Mag. Pucher fragt, ob im Zuge dieser Überlegungen auch an eine externe Vergabe (Rechenzentrum) gedacht wurde bzw. wie sich hier das Kostenverhältnis darstellen würde und merkt bei dieser Gelegenheit an, dass die Gemeindehomepage unübersichtlich ist und hier Handlungsbedarf besteht. Er informiert, dass die heutige Gemeinderatssitzung für das Jahr 2017 angekündigt wurde.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass die Homepage im Zuge der Positionierung überarbeitet wird.

Auf die Frage von GR Mag. Pucher erklären GR Hohegger und GR Bamminger, dass eine Auslagerung in diesem Bereich in der Regel wesentlich teurer kommt.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

1 nicht anwesend: GR Medl (SPÖ)

GR Bamminger (ÖVP) nahm wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

15. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Frau Hannelore Simmer, vertreten durch RA. Dr. Gerhard Götschhofer, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 01.02.2018, womit der NEU-BAU Invest und Management GmbH., der Abbruch des best. Gebäudes sowie die Errichtung einer Wohnbebauung (6 Wohneinheiten) mit Tiefgarage, auf der Liegenschaft Kapellenweg 5, erteilt wurde;

Bgm. Mag. Krapf erklärt zu TO-Pkt. 15 seine Befangenheit und übergibt den Vorsitz an Vzbgm. DI (FH) Schlair.

Vzbgm. DI (FH) Schlair übergibt das Wort an GR Mag. Dr. Bergthaler.

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich nachstehender für die Entscheidung maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid des Stadtamtes Gmunden vom 01.02.2018, Zl. BauR1-153/9-47959-2017, wurde aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 18.01.2018, stattgefundenen Bauverhandlung, der NEU-BAU Invest u. Management GmbH., die Baubewilligung für das Vorhaben Abbruch des best. Gebäude sowie Errichtung einer Wohnbebauung (6 Wohneinheiten) mit Tiefgarage, auf Parzelle 161/13, KG. Gmunden, EZ 589, Kapellenweg 5, erteilt.

Mit Schreiben vom 08.02.2018 wurde gegen den vorgenannten Bescheid des Bürgermeisters innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Hierin wird ausgeführt:

Der Bescheid wird in seinem gesamten Umfang angefochten, weil mit der Ausführung des Bauvorhabens eine unzulässige Zu- u. Abfahrt über das Grundstück 162/11 KG. 42116 Gmunden verbunden ist.

Gem. § 35 Abs. 4 OÖ. Bauordnung ist bei der Erteilung der Baubewilligung vorzuschreiben, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die öffentliche Verkehrsfläche hergestellt ist oder zumindest eine für das Bauvorhaben ausreichende, mind. 3 m breite provisorische Zufahrt zur Verfügung steht. Im Übrigen sind bei der Erteilung der Baubewilligung die im Interesse einer ausreichenden verkehrsgerechten Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz erforderlichen Auflagen

oder Bedingungen über Verlauf, Breite u. Höhenlage von privaten Zufahrten und Zugängen vorzuschreiben; dabei ist auch die Erfordernis der Verkehrssicherheit, der Brandbekämpfung und auch die örtliche Beschaffenheit ähnlicher Anlagen in Betracht zu nehmen.

Aus dieser Vorschrift ist abzuleiten, dass nicht nur eine formal gegebene Anbindung an das öffentliche Straßennetz für das zu bewilligende Bauvorhaben vorhanden sein muss, sondern auch die tatsächliche spätere Zufahrt zu diesem Bauvorhaben den Vorschriften entspricht.

Im gegenständlichen Fall ist beabsichtigt, dem Gesetz durch die Aufschließung über den Kapellenweg Genüge zu tun, tatsächlich aber die Anbindung (insbesondere der Parkplätze u. der Tiefgarage) auf der entgegengesetzten Seite des Bauvorhabens (also nicht über den Kapellenweg, sondern über das Grundstück 162/11) herzustellen.

Da – wie die Baubehörde selbst feststellt – das Grundstück 162/11 teilweise lediglich eine Breite von 2,40 m (also deutlich unter 3 m) aufweist, ist es rechtswidrig u. unzulässig, die im § 35 Abs. 4 OÖ. Bauordnung verkehrsgerechte Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz über dieses Grundstück zuzulassen.

Weil die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, dessen Anschluss nicht über jene Verkehrsfläche oder Weg erfolgt, der grundsätzlich für Bauplatz und Baubewilligung vorgeschrieben ist, erfolgt, sondern über eine unzureichende (insbesondere zu schmale) Aufschließung, hat die Baubehörde die Baubewilligung zu Unrecht erteilt. Es ist lediglich ein Bauvorhaben zulässig, welches auch über jene Verkehrsfläche aufgeschlossen wird, die zur Rechtfertigung und Bewilligung des Bauplatzes gedient hat.

Die Einschreiterin stellt daher den Antrag

Ihrer Berufung gegen die angefochtene Baubewilligung Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und den Antrag auf eine Baubewilligung abzuweisen.

Hiezu wird ausgeführt:

Um Wiederholungen zu vermeiden wird eingangs auf die Ausführungen im Bescheid des Bürgermeisters vom 01.02.2018 verwiesen.

Zu den Vorbringen der Einschreiterin betreffend unzureichender Aufschließung wird wie folgt ausgeführt:

Zunächst ist festzustellen, dass die Sicherung einer geeigneten Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Bauplatz kein subjektives Nachbarrecht begründet (VwGH v. 24.1.1978, ZI 1863/77 u. v. 10.6.1980, ZI 293/80) bzw. für die Sicherstellung des Anschlusses des Bauplatzes an das öffentliche Wegenetz kein subjektives Nachbarrecht besteht (VwGH v. 3.7.1986, ZI 86/06/0027).

Weiters ist festzuhalten, dass die Liegenschaft Kapellenweg 5 schon bisher unmittelbar über die öffentliche Straße Kapellenweg, die eine Breite von mind. 3,0 m und mehr aufweist und für sämtliche Wohnhäuser am Kapellenweg auch als Zufahrt für Einsatzfahrzeuge etc. dient, aufgeschlossen ist. Die gem. § 5 Abs. 3 OÖ. Bauordnung 1994 idgF. geforderte unmittelbare Aufschließung durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche ist bei dieser Liegenschaft also bereits durch die bestehende Aufschließung über den Kapellenweg gegeben.

Im Zuge des Neubaus soll nun als weitere Erschließung eine Zu- u. Ausfahrt für die geplanten Tiefgaragenstellplätze über die gemeindeeigene Straßenparzelle 162/11 der KG. Gmunden, erfolgen. Hierzu sind die Ausführungen in der Berufung des Rechtsvertreters der Anrainerin falsch, wenn darin behauptet wird, dass die Grundstücksbreite des Gdst. 162/11 lediglich 2,40 m aufweist.

Die Breite des Grundstückes weist vielmehr durchgehend um 3,0 m auf und soll zwecks Befahrbarkeit - dzt. an den schmalsten Stellen ca. 2,40 Fahrbarbahnbreite - auch für den Baustellenverkehr nach Ausführungen der Bauwerberin bei der Bauverhandlung am 18.01.2018 und entsprechend den Vorgaben in der Stellungnahme der Stadtgemeinde als Straßenerhalter u. Liegenschaftsverwaltung vom 17.01.2018 eine Adaptierung u. geringfügige Verbreiterung erfolgen.

Eine Anforderung als Feuerwehrezufahrt gem. TRVB (3,50 m Breite) ist für diese Zufahrtstraße zur Tiefgarage schon alleine deshalb nicht gegeben, da lt. OIB-Richtlinie 2 Pkt 6 - "Brandbekämpfung"- für Gebäude der Gebäudeklassen 1 - 3 (geg. Bauvorhaben fällt in GK 3) eine ausreichende Zugänglichkeit jedenfalls dann gegeben ist, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellungsfläche für die Feuerwehrfahrzeuge entfernt liegt. Diese Anforderung ist selbst bei Aufstellung der Feuerwehr im Bereich der öffentlichen Tagwerker-Str (bzw. Parkplatz) gegeben und im Bereich Kapellenweg ohnehin erfüllt.

Zudem wurde seitens der Bauwerberin noch eine verkehrstechnische Beurteilung von DI Kleiner mit Datum v. 22.02.2018 zur Frage der Eignung der Parzelle 162/11 als Zu- u. Ausfahrt für die Tiefgarage (8 Pkw-Stellplätze) vorgelegt. Demnach ist gem. RVS 03.04.12 bereits eine Straßenbreite von 2,50 m für den Verkehr von Einzelfahrzeugen (Pkw u. Kleinlaster) bzw. von 2,60 m für die Begegnung von Pkws in langsamen Tempo mit Fußgängern, ausreichend und die geplante Erschließung für die Tiefgarage über Parzelle 162/11, somit als verkehrstechnischer Sicht geeignet. An der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit dieser verkehrstechnischen Beurteilung bestehen keine Zweifel.

Die verkehrstechnische Beurteilung v. 22.02.2018 wurde dem Rechtsvertreter der Anrainer in Wahrung des Parteienghören mit Schreiben des Stadtamtes Gmunden v. 27.02.2018 zur Stellungnahme übermittelt.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass das Bauverfahren ordnungsgemäß abgeführt wurde, das Bauvorhaben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht sowie eine ausreichende Aufschließung der Liegenschaft gegeben ist und bei Einhaltung der behördlichen Vorschriften Nachbarrechte nicht verletzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Berufung der Berufungswerberin Hannelore Simmer, vertreten durch RA. Dr. Gerhard Götschofer, keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid des Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz vom 01.02.2018, Zl. BauR1-153/9-47959-2017, zu bestätigen.

Begründung:

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde, die Baubewilligung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht bzw. zurecht erfolgt ist und Nachbarrechte durch die Erteilung der Baubewilligung nicht verletzt werden.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 66 Abs. 4 des AVG 1991, BGBl. Nr. 1991/51

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

32 JA-Stimmen: ÖVP (18); FPÖ (5); SPÖ (4); BIG (2); GRÜNE (3);

2 Stimmenthaltungen: BIG (2): GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Mag. Pucher

2 nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ) und GR.ⁱⁿ Sallinger (ÖVP)

Bgm. Mag. Krapf nahm wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Bgm. Mag. Krapf übernimmt wieder den Vorsitz.

16. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung des Grundstückes, Teile der Parz. 207/1, KG. Traunstein u. 723/1, KG. Schlagen, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünfläche mit besonderer Widmung - Baumwipfelpfad am Grünberg - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 14.11.2017 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Gmunden Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung von Teilen der Parz. 207/1 der KG. Traunstein u. 723/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünfläche mit besonderer Widmung - Baumwipfelpfad am Grünberg.

Es ist die Errichtung eines Baumwipfelpfades am Grünberg geplant.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und -grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Schaffung einer weiteren touristischen Attraktion am Grünberg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 08.01.2018 wurden die öffentlichen Dienststellen zur Stellungnahme geladen. Es erfolgten ausschließlich positive Rückmeldungen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 05.03.2018 wurden die von der Änderung Betroffenen zur Abgabe einer Stellungnahme geladen. Es erfolgten ausschließlich positive Rückmeldungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. die Umwidmung von Teilen der Parz. 207/1, KG. Traunstein u. 723/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Grünfläche mit besonderer Widmung- Baumwipfelpfad, am Grünberg, beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass sich die FPÖ zum Baumwipfelpfad bekennt. Der Grünberg sollte jedoch nicht zu einem Eventberg gemacht werden, sondern Naherholungsgebiet für die Bevölkerung bleiben und sollte dies bei weiteren Projekten bedacht werden. Grundsätzlich seien die Dimensionen dieses Baumwipfelpfades für sie noch nicht vorstellbar. Probleme sieht sie bei der Parkplatzsituation und weist Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann auf die jetzt schon unhaltbare Situation im Ortsteil Weyer hin. Für das heurige Jahr wurde zwar - auch aufgrund des Drängens der FPÖ - eine Abhilfe durch eine Parkmöglichkeit auf dem ehem. Parkhotelareal geschaffen, jedoch gibt es keinen konkreten Plan für die kommenden Jahre. Weiters ist die Parksituation im Generalverkehrsplan nicht enthalten bzw. wird darin als ausreichend bezeichnet. Da kein konkretes Parkkonzept vorliegt, welches jedoch eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren dieses Projektes ist, wird sich die FPÖ der Stimme enthalten.

GR Sperrer spricht die mittlerweile sehr hohe Frequenz am Grünberg an und meint, dass auch bei den Fußwegen zwingender Handlungsbedarf besteht, bevor es zu Rechtsstreitigkeiten kommt. Er appelliert, dass Zeitfenster zu nutzen, um konstruktive Lösungen zu erarbeiten und geordnete Verhältnisse zu schaffen. Er berichtet, dass die Wege unakzeptabel „in die Breite gehen“ und die Leute überall sind, weil sie sich aufgrund der ungeordneten Wegsituation nicht zu Recht finden.

GR Mag. Pucher fragt, ob im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens die Frage der Parkmöglichkeiten irgendeine Rolle gespielt hat?

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass jetzt für eine temporäre Lösung gesorgt wurde. Er verweist auf die Parkfläche am ehem. Parkhotelareal, über die Erweiterung Seebahnhofareal, die Schaffung von Parkflächen im Franzl im Holz und die angedachte Parkplatzlösung unterhalb der Grünbergseilbahn. Weiters berichtet er von einem Termin mit der Seilbahnholding in zehn Tagen und wird von diesen ein Shuttlebussystem angedacht. Die Erlebnisakademie, welche den Baumwipfelpfad errichtet, ist der Meinung, dass ausreichend Parkflächen – für welche die Gemeinde sorgen muss - zur Verfügung stehen. Bgm. Mag. Krapf meint jedoch, dass längerfristige Lösungen umgesetzt werden müssen.

GR Mag. Pucher verweist auf die Kosten und meint, dass nicht nur die Gemeinde für die Parkplätze verantwortlich sein kann.

Vzbgm. DI (FH) Schlair berichtet, dass der Baumwipfelpfad ein Investitionsvolumen von € 5 Mio. hat und die Gemeinde die Verantwortung für die Parkplätze übernommen hat. Er hält fest, dass es nicht nur wg. dem Baumwipfelpfad Aufholungsbedarf betr. Parkplätze gibt und verweist auf die Traunsteinstraße, welche vor allem in den Sommermonaten ein Hotspot ist. Er meint aber, dass sich andere Gemeinden touristisch freuen würden, solch ein Projekt zu bekommen und daher auch die Gemeinde ihren Beitrag zu leisten hat.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors ersucht nicht nur bei den Parkplätzen, sondern auch woanders Lösungsansätze zu suchen. Sie verweist auf das Beispiel Südtirol, wo sehr viel mit Bahn und Shuttlebussen gelöst wird und können Rückfragen gerne an GR. DI Kienesberger gerichtet werden, der über genügend Material verfügt. Sie meint, dass die Besucher nicht immer mit den Autos bis zum Ausflugspunkt fahren müssen.

GR Trieb betont nochmals, dass sich die FPÖ nicht gegen den Baumwipfelpfad ausspricht, jedoch in diesem Zusammenhang auch gefordert wird, das Parkhaus Gaswerk demnächst tatsächlich zu planen und zu errichten.

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass durch dieses Projekt touristische Impulse gesetzt werden, dass die Erlebnisakademie mittlerweile über neun florierende Standorte verfügt und, dass es in Österreich auch sehr viele Regionen gab, die Interesse an diesem Baumwipfelpfad hatten. Er erklärt, dass die Parkplatz- und Verkehrssituation gelöst werden muss, jetzt aber die Entscheidung dafür oder dagegen zu treffen war und nun temporäre Lösungen gefunden wurden. Er ist der Meinung, dass der Baumwipfelpfad ein gutes Projekt für die Stadt und die Region ist.

StR. Sageder erklärt, dass die Entscheidung für den Baumwipfelpfad ein richtiger war. Was ihm fehlt, sind Unterlagen der Betreiber, um die Verkehrssituation im Ausschuss zu behandeln. Dzt. kann die Gemeinde nur schätzen, was gewollt wird und ist es daher höchste Zeit, eine Klärung mit den Betreibern herbeizuführen, wozu die Gemeinde verpflichtet ist, damit entsprechend reagiert werden kann. Er meint, dass derzeit voreuseilend das gemacht wurde, was zu machen ist, aber ob es noch weiterführende Schritte geben wird, hängt davon ab, was gewollt wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

32 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

5 Stimmenthaltungen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak,
GR DI Fritz

17. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Liegenschaft (Teil) Dr. Thomas-Straße 11, von dzt. Bauland-Wohngebiet in Sondergebiet des Baulandes-Tourismusgebiet - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 14.11.2017 wurde die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich positiv beurteilt und beschlossen das Umwidmungsverfahren einzuleiten.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Liegenschaft (Teil) Dr. Franz Thomas-Straße 11 von dzt. Bauland-Wohngebiet in Sondergebiet des Baulandes-Tourismusbetrieb.

Geplant ist in die best. Villa Zimmer zur Vermietung an Touristen einzubauen u. eventuell das Nebengebäude aufzustocken und hier eine Wohneinheit unterzubringen.

Gleichzeitig ist eine Änderung des ÖEKs von dzt. Wohnfunktion in Sonderfunktion TB-Tourismusbetrieb vorgesehen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Schaffung einer Möglichkeit für eine geplante touristische Nutzung der Liegenschaft Dr. Franz Thomas-Straße 11 und stellt somit ein zusätzliches Nächtigungsangebot für Touristen, insbesondere bei Hochzeiten im nahegelegenen Schloss Ort, dar.

Aus diesem Grund kann auch öffentliches Interesse an der Umwidmung abgeleitet werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 10.01.2018 wurden die öffentlichen Dienststellen zur Abgabe einer Stellungnahme geladen. Es erfolgten ausschließlich positive Rückäußerungen.

In der Stellungnahme der **Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)** vom 27.02.2018 wird verlangt, dass die Vorgaben hinsichtlich der hochwassergeschützten Gestaltung lt. § 47 OÖ. BauTG 2013 eingehalten werden.

Hinsichtlich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wurde von den Antragstellern noch eine Stellungnahme mit Datum von 12.03.2018 eingeholt. Die darin angeführten Maßnahmen sind im noch durchzuführenden Bauverfahren noch zu konkretisieren. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass beim bestehenden Hauptgebäude (Villa) lediglich bauliche Änderungen u. Sanierungsmaßnahmen geplant sind, die Grundrissaußenabmessung des Gebäudes unverändert und lediglich anstelle der bisherigen Wohnnutzung, Zimmereinheiten eingebaut werden sollen. In weiterer Folge ist noch eine Erweiterung/Aufstockung des Garagengebäudes angedacht, wofür noch konkrete Planunterlagen vorzulegen sind.

In der Stellungnahme der **Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Forstabteilung**, v. 30.01.2018 wird aufgrund der geringen Entfernung zum Wald auf die Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste hingewiesen, insbesondere weil der Wald in Hauptwindrichtung vorgelagert ist. Eine Berücksichtigung bei baulichen Maßnahmen und regelmäßige Kontrolle des Baumbestandes wird empfohlen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 05.03.2018 wurden die von der Planänderung Betroffenen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Vom Anrainer, Prof. Dr. Attila Dunky, langte folgende Stellungnahme ein:

Zur Verständigung vom 10. Jänner 2018, mir zugegangen am 7.März 2018, wonach die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt, die Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaft Dr. Franz Thomas-Straße 11 zu ändern, nachstehende Äußerung:

- 1.) Die Behörde hätte nicht lediglich den *öffentlichen Planungsträgern*, sondern auch mir und anderen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung einräumen müssen.

- 2.) Jedenfalls spreche ich mich ausdrücklich gegen die beabsichtigte Umwidmung der Liegenschaft (Teil) von derzeit Bauland-Wohngebiet in Sondergebiet des Baulandes-Tourismusbetrieb aus und ebenfalls gegen die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von derzeit Wohnfunktion in Sonderfunktion TB-Tourismusbetrieb.
- 3.) Raumordnungsprogramme und Verordnungen gem. § 11 Abs. 6 des Oö. ROG 1994 sind gem. § 12 leg. cit. lediglich zu ändern, wenn sich 1. die maßgebliche Rechtslage ändert oder 2. die ursprünglichen Planungsvoraussetzungen wesentlich ändern oder 3. es das Gemeinwohl erfordert.
- Von einem Vorliegen der unter 1. und 2. erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen kann aus meiner Sicht keine Rede sein; es wird dies meiner Wahrnehmung nach auch von niemandem, auch nicht von der Behörde, behauptet.
- Vielmehr könne laut der mir zugegangenen Verständigung ein öffentliches Interesse "daraus abgeleitet werden", dass die geplanten Änderungen der Schaffung einer Möglichkeit für eine geplante touristische Nutzung der Liegenschaft Dr. Franz Thomas-Straße 11 diene und somit ein zusätzliches Nächtigungsangebot für Touristen bei Hochzeiten im nahegelegenen Schloss Ort geschaffen werden.
- 4.) Ich setze als bekannt voraus und führe dies hiermit auch ausdrücklich ins Treffen, dies war Gegenstand von Medienberichten und liegen dem Stadtamt Gmunden dazu sicher noch viel detailliertere Informationen vor als mir, dass die touristischen Nächtigungszahlen im Raum Gmunden seit geraumer Zeit stark rückläufig sind. Alleine daraus resultiert die Willkürlichkeit der behördlichen Annahme, wonach die durch die geplanten Änderungen ermöglichte Schaffung eines zusätzlichen Nächtigungsangebotes das öffentliche Interesse fördere. Das Gegenteil ist der Fall: Die Schaffung zusätzlicher Nächtigungsangebote würde die wirtschaftlich schwierige Situation zahlreicher Gmundner Tourismusbetriebe nur noch verschlechtern und damit eindeutig auch dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.
- 5.) Auch das von der Behörde hervorgehobene zusätzliche Nächtigungsangebot für Touristen "insbesondere bei Hochzeiten im nahegelegenen Schloss Ort" rechtfertigt die Annahme eines öffentlichen Interesses keineswegs. Erstens läge eine Zunahme von Hochzeiten im Schloss Ort nicht im öffentlichen, sondern bestenfalls im Interesse des Betreibers des gastronomischen Betriebs Schloss Ort. Zweitens ist es aufgrund der ungebrochenen Nachfrage bereits heute nur mit Vorlaufzeiten von mehr als einem Jahr möglich, eine Terminzusage für eine Hochzeit im Schloss Ort zu erhalten.
- 6.) Das bisher Gesagte widerspricht aber nicht nur dem von der Behörde angenommen öffentlichen Interesse an den geplanten Änderungen, sondern auch der von ihr begründungslos (!) getroffenen Aussage, die Änderungen würden den Raumordnungszielen und -grundsätzen entsprechen. Durch eine substanzlose Wiederholung von verba legalia entspricht die Behörde der ihr obliegenden Begründungspflicht nicht.
- 7.) Die Behörde hätte aus meiner Sicht die von der Antragstellerin angegebene Begründung der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes hinterfragen müssen:
- Gemäß dem im öffentlichen Grundbuch aufliegenden Kaufvertrag vom 14.11.2017 hat die Danninger Immobilien & Verwaltungs GmbH die Liegenschaft EZ 101 KG 42150 Ort-Gmunden um einen Kaufpreis von EUR 3.950.000,00 käuflich erworben. Mit der Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 138.250,00 und der gesetzlichen Eintragungsgebühr von EUR 43.450,00 beliefen sich die Anschaffungskosten somit auf zumindest EUR 4.131.700,00.
- Gemäß dem im öffentlichen Firmenbuch zu FN 476717 f aufliegenden Gesellschaftsvertrag der Danninger Immobilien & Verwaltungs GmbH ist deren Unternehmensgegenstand insbesondere der Kauf von Immobilien und ähnlichen Rechten, deren Errichtung Entwicklung und Verwertung.
- Jedem Betrachter mit auch nur geringsten kaufmännischen Kenntnissen muss ins Auge springen, dass die angeblichen Absichten der Antragstellerin mit hoher Wahrscheinlichkeit nur vorgegeben sind. Schließlich ist mit absoluter Sicherheit auszuschließen, dass aus der von der Antragstellerin angeblich beabsichtigten Vermietung von einer Hand voll Zimmern die getätigte Kaufinvestition jemals ins Verdienen gebracht werden kann. Lebensnahe ist in Anbetracht des bereits erwähnten Unternehmensgegenstandes der Antragstellerin (siehe oben: "Entwicklung und Verwertung von Liegenschaften") also, dass die gewünschte Änderung des Flächenwidmungsplanes lediglich die nachmalige gänzlich andere Liegenschaftsnutzung ermöglichen soll.
- Jedenfalls kann aus meiner Sicht die Ermöglichung eines augenscheinlich wirtschaftlich desaströsen kaufmännischen Vorhabens (Einbau von einigen zu vermietenden Zimmern) keine taugliche Grundlage für die Annahme eines öffentlichen Interesses an einer Flächenwidmungsplanänderung darstellen.

- 8.) Zu bedenken ist außerdem, dass dies der Behörde bekannt ist das auf der Liegenschaft der Antragsteller errichtete Gebäude anlässlich der wiederkehrenden Hochwässer immer wieder überflutet wird.
- 9.) Auch verweise ich darauf, dass meines Wissens der meiner und auch der Liegenschaft der Antragstellerin vorgelagerte Uferbereich bzw. Schilfgürtel dem Naturschutz anheim gestellt ist. Die mit der geplanten Flächenwidmungsplanänderung einhergehende geänderte (touristische) Nutzung meiner Nachbarliegenschaft und damit auch des Uferbereiches und Schilfgürtels davor (insbesondere durch badende und schwimmende Mieter) widerstrebt dem Naturschutzzweck. In diesem Zusammenhang behalte ich mir weitere Recherchen vor, halte an dieser Stelle aber bereits fest, dass sich die Behörde mit diesem Thema bis dato nicht auseinandergesetzt hat.
- 10.) Abschließend teile ich der Behörde mit, dass die Antragstellerin bereits mit den Umbauarbeiten begonnen hat, ohne die von ihr betriebene Umwidmung abzuwarten.
Ich ersuche höflich, mich über alle Weiterungen in der gegenständlichen Angelegenheit un-
aufgefordert auf dem Laufenden zu halten und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Hiezu wird ausgeführt:

Vom Antragsteller ist der Einbau von Ferienzimmern für Touristen in die best. Villa vorgesehen. Zudem soll das bestehende Nebengebäude erweitert und aufgestockt werden. Hierbei soll auch eine Wohnung zur Dauervermietung geschaffen werden. Durch die gegenständliche Änderung soll die Voraussetzung für eine touristische Nutzung der Villa direkt am Traunsee geschaffen werden. Das Vorhaben stellt ein zusätzliches Nächtigungsangebot für Touristen, insbesondere bei Hochzeiten im nahegelegenen Schloss Ort, dar und liegt damit im öffentlichen Interesse an der Stärkung des Tourismusstandortes Gmunden. Interessen Dritter werden nicht verletzt und den Planungszielen der Gemeinde wird nicht widersprochen. Diese Ansicht wird auch vom Ortsplaner in seiner Stellungnahme vom 05.12.2017 vertreten.

Anzuführen ist weiters noch, dass nur der bereits in Bauland gewidmete Teil der Liegenschaft umgewidmet werden soll und der südwestliche Teil der Liegenschaft wie bisher in Grünland-Parkanlage verbleibt bzw. von der geplanten Umwidmung nicht betroffen ist. Zum Vorbringen des Einschreiters, dass die geplante Umwidmung dem Naturschutzzweck widerspricht wird ausgeführt, dass mit Schreiben vom 30.01.2018 die Naturschutzabteilung des Landes OÖ. eine positive Stellungnahme zur geplanten Umwidmung abgegeben hat. Hierin wird ausgeführt, dass ausgehend vom Widmungs- u. Gebäudebestand gegen die Änderung aus Sicht des Natur- u. Landschaftsschutzes kein Einwand vorgebracht wird.

Wenn nun der Einschreiter die Hochwasserproblematik angeführt, ist nochmals festzustellen, dass kein neues Bauland geschaffen werden soll, sondern lediglich bestehendes Wohngebiet in Tourismusgebiet umgewidmet werden soll. Die konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen für das Gebäude werden im Bauverfahren noch festgelegt.

Wenn der Anrainer sich einerseits gegen die Umwidmung ausspricht und andererseits den Einbau von wenigen Zimmern auch im Hinblick auf den Kaufpreis für unrealistisch hält und die Gemeinde kritisiert, diesen Angaben offensichtlich Glauben zu schenken, ist dem entgegen zuhalten, dass die Tourismuswidmung eine eindeutige Festlegung für die künftige Nutzungsmöglichkeit dieser Liegenschaft darstellt. Zudem belegt die Tatsache, dass mittlerweile entsprechend vorgelegter Einreichpläne mit Bescheid des Stadtamtes Gmunden vom 05.03.2018 der Einbau von Dachgaupen im best. Objekt bewilligt wurde, die von Beginn an seitens der neuen Eigentümerin bekannt gegebenen Ansichten, die bestehende Villa lediglich sanieren und den Einbau von Gästezimmern in der bestehenden Gebäudekubatur zu wollen. Auch die bereits begonnenen baulichen Maßnahmen werden somit konsensgemäß durchgeführt und konnte der Einbau von Dachgaupen beim bestehenden Gebäude unabhängig vom dzt. noch anhängigen Umwidmungsverfahren genehmigt werden, da dieser auch in der Widmung Wohngebiet möglich ist.

Völlig verfehlt sind letztlich die Ausführungen, wonach lt. Einschreiter die Schaffung von Gästezimmern an diesem Standort im Hinblick auf den starken Rücklauf der Nächtigungszahlen, die Situation für Gmundner Tourismusbetriebe weiter verschärfen würde. Der Rücklauf der Nächtigungszahlen ist entsprechend zahlreicher fachlicher Studien in erster Linie, dem fehlenden Zimmerangebot geschuldet. Die Schaffung von zeitgemäßen Gästezimmern in attraktiver Lage stellt daher jedenfalls einen positiven touristischen Impuls dar.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass die geplante Umwidmung im Interesse der Stadt zur Stärkung des Tourismusstandortes Gmunden und somit auch im öffentlichen Interesse liegt bzw. Interessen Dritter dadurch nicht verletzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplan-Änderung bzw. Umwidmung der Liegenschaft (Teil) Dr. Franz Thomas-Straße 11, von dzt. Bauland-Wohngebiet in Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb (SOTB- 3 = Tourismusbetrieb mit teilweiser Nutzung für den dauernden Wohnbedarf im Ausmaß v. 100 m² Nettonutzfläche) sowie die Änderung des ÖEKs beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2,33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR John und GR.ⁱⁿ Peganz (ÖVP); GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz (FPÖ)

18. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes "Moosberg" Nr. O-7-1, betreffend die Liegenschaft Parz. 379/21, KG. Schlagen, iZm der Errichtung eines Wohnhauses durch Dr. Albert u. Mag. Marion Dirisamer - Einleitung des Verfahrens;

StR DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 12.12.2017 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Moosberg Nr. O-7-1, grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Parz. 379/21, KG. Schlagen, (Dr. Albert u. Mag. Marion Dirisamer) u. soll auf dieser Parzelle ein Wohnhaus errichtet werden.

Dzt. ist im Bebauungsplan in einer sehr restriktiven Bestimmung festgelegt, dass das UG mit max. -1,5 m unter EG-FOG in Erscheinung treten darf.

In der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 12.12.2017 wurde die vorliegende überarbeitete Planung positiv beurteilt, insbesondere die die nun geplante Ausbildung und Einbettung des Untergeschoßes in die vorhandene Hangtopographie. Wesentlich ist, dass die vorgeschlagene Bepflanzung im Vorfeld der geplanten Aufenthaltsräume in UG zur Ausführung gelangen. Seitens des Gestaltungsbeirates erfolgte daher eine Empfehlung für eine Änderung der Festlegungen im Bebauungsplan betreffend UG für dieses Grundstück.

Die oa. Bestimmung betreffend UG wird daher aus dem Bebauungsplan gestrichen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Möglichkeit zur Ausführung des UG entsprechend den eingereichten Bauplänen. Aufgrund der positiven Beurteilung des Bauprojektes durch den Gestaltungsbeirat und der Empfehlung zur Änderung des Bebauungsplanes konnte die Bestimmung betreffend Ausführung des UG gestrichen werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Moosberg“ Nr. O-7-1, Änderung Nr. 02, betreffend das Grundstück, Parz. 379/21, KG. Schlagen, (Dr. Albert u. Mag. Marion Dirisamer) beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2,33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz und GR. DI Fritz (FPÖ) nahmen wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

19. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der MX-Alpha GmbH. betreffend der Einräumung eines Rechtes des Gehens und Radfahrens für die Öffentlichkeit und des Fahrens für Erhaltungsfahrzeuge der öffentlichen Hand auf dem Grundstück 267/2, KG 42116 Gmunden;

GR Mag. Dr. Bergthaler erläutert eingangs die Eigentumsverhältnisse und führt weiter aus:

In der Sitzung des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten vom 05.03.2018 wurde dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Dienstbarkeitsvertrages, welcher von den Vertragsparteien MX-Alpha

GmbH. als grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1079 KG 42116 Gmunden, unter anderem bestehend aus dem Grundstück 267/2, einerseits und der Stadtgemeinde Gmunden andererseits abgeschlossen werden sollte, empfohlen. Mit diesem Vertrag soll sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit berechtigt ist, dieses Grundstück zum Gehen und Radfahren zu nutzen und die Stadtgemeinde über eine im Lageplan dargestellte Trasse mit Kommunalfahrzeugen von der Kößlmühlgasse bis zur Traun fahren kann. Dem Beschluss des Rechtsausschusses entsprechend wurde die „Unentgeltlichkeit“ im Absatz Zweitens ausdrücklich aufgenommen. Ebenso wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um Bezug auf den Lageplan nehmen zu können.

Mit Schreiben vom 14.03.2018 teilte Dr. Gesswein-Spiessberger als Rechtsvertreterin der MX-Alpha GmbH. mit, dass hinsichtlich einer Teilfläche des benachbarten den ÖBF AG gehörigen Grundstückes 297/1 KG 42116 Gmunden ein Grundtausch beabsichtigt ist, dem zufolge die MX-Alpha GmbH. Eigentum an einer 110 m² umfassenden Teilfläche erwerben sollte. Ein kleiner Teil dieser Fläche ragt in die Dienstbarkeitsstrasse hinein, sodass eine ergänzende Bestimmung in die gegenständliche Vereinbarung aufgenommen wurde, der zufolge nach Eigentumserwerb die MX-Alpha GmbH. sich verpflichtet, auch hinsichtlich dieser Fläche die Dienstbarkeit des Gehen und Radfahrens für die Öffentlichkeit und der Benutzung mit kommunalen Erhaltungsfahrzeugen zugunsten der Stadtgemeinde Gmunden einzuräumen.

Antrag:

Zustimmung zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages lt. Beilage ./B.

GR Mag. Dr. Bergthaler ersucht, dem Abschluss zuzustimmen, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird.

GR Dr. Schneditz-Bolfras spricht sich für den Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrages aus. Er berichtet folglich über die dortige Entwicklung und meint, dass die Gemeinde diese Situation schon viel früher, in den 50er oder 60er Jahren, in Ordnung bringen und die Traunpromenade rechtlich absichern hätte müssen. In Zukunft muss daher eine Wartung der Liegenschaften Schritt für Schritt angegangen werden.

GR John informiert, dass die Situation seit dem Vorbesitzer bekannt war, eine Lösung angestrebt, jedoch aufgrund des Besitzerwechsels nicht mehr möglich war. Heute findet dieser Akt ein Ende.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

20. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt" sowie über die Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gdst. 267/2 (Teil) u. .6/1 (Teil), KG. Gmunden von Grünland - Grünzug in Bauland - Kerngebiet bzw. von Kerngebiet und Verkehrsfläche fließender Verkehr in ruhenden Verkehr - Parkplatz und unterirdische Parkfläche iZm Wohnbauprojekt "Kößlmühlgasse" - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Raumplanungsangelegenheiten vom 13.03.2018 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt“ und die Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderungen des Bebauungsplanes „Altstadt“ sowie des Flächenwidmungsplanes betreffen die Parz. 267/2 (Teil), .6/1 (Teil) u. 297/1 (Teil) der KG. Gmunden, Liegenschaft Kößlmühlgasse 7 („Kößlmühle“) u. stehen im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnbauprojekt.

Die ausgearbeiteten Änderungspläne zum Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan entsprechen den Festlegungen der Baufluchtlinien, Geschoß- und Höhenangaben exakt jenem dem Projekt das nach mehrmaligen Abänderungen und Reduktion in der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 12.12.2017 positiv beurteilt wurde. Aus dem Gutachten des GBR v. 12.12.2017: „Der Gestaltungsbeirat begrüßt die Entwicklung, die in vielen Planstufen zu einer wesentlichen Redimensionierung und Beruhigung des Baukörpers geführt hat. Das unaufgeregte, schlicht gehaltene neue Gebäude mit Satteldach fügt sich selbstverständlich in die stadträumliche und topographische Situation am Ufer der Traun ein. Eine Fortführung der Tradition der Kößlmühle ist ablesbar. Auch die Materialisierung in

massiver Ziegelbauweise und dreilagigem Rieselputz mit wohl proportionierten, gerahmten Fensteröffnungen orientiert sich ebenfalls an der ortstypischen Bauweise.“

Zu den Inhalten der Bebauungsplan- u. Flächenwidmungsplanänderung:

Im Gegensatz zu den dzt. Festlegungen im Bebauungsplan soll sowohl eine max. First- sowie Traufenhöhe fixiert werden (max. Firsthöhe ostseitig 443,10 m ü.A u. max. Traufenhöhe ostseitig 435,75 ü.A.).

Die Geschoßanzahl soll von dzt. III + Dachraum (ostseitig) auf III + Dachgeschoß (ostseitig) geändert werden. Für die hangseitig geplanten Keller- u. Technikräume sowie für die geplante Tiefgarage soll 1 Geschoß (ostseitig) festgelegt.

Als Bauweise wird sonstige Bauweise festgelegt, wobei diese durch die Baufluchtlinien im Plan definiert ist.

Die Baufluchtlinie zur Traunpromenade soll exakt am dzt. Gebäudebestand festgelegt, die Längsausdehnung des Gebäudes soll entsprechend dem Ergebnis des Gestaltungsbeirates sowohl süd- als auch nordseitig um 1 m erweitert werden. Im Bereich des dzt Vorplatzes soll eine Baufluchtlinie (UG) für die geplante Errichtung einer Tiefgarage und hangseitig eine Baufluchtlinie (UG +EG) für die dort geplanten Lager- u. Technikräume ausgewiesen werden.

Im vorliegenden Änderungsplan zum Bebauungsplan wurde auch die geplante Brücke mit Bootseinfahrt einschl. einer max. Höhenfestlegung und Rampenneigung im Hinblick auf verbindliche Festlegungen für das Bauverfahren ausgewiesen. Die Höhe der Brücke soll mit 426,60 m ü.A. fixiert werden u. ist diese für eine Traglast von 12 Tonnen ausgelegt. Weiters sind auch die geplante Änderungen bei den Grundstücksgrenzen entsprechend der geplanten Situierung des Gebäudes mit Tiefgarage und angepasst an die künftigen Widmungsgrenzen enthalten. Die Dienstbarkeit des Gehens u. Radfahrens für die Öffentlichkeit und des Fahrens für Erhaltungsfahrzeuge der öffentlichen Hand als privatrechtliche Sichterstellung der Wegverbindung von der Kößlmühlgasse zur Traunpromenade wird als eigener Tagesordnungspunkt in der GR-Sitzung am 22.03.2018 behandelt und wurde lagemäßig auch im geg. Änderungsplan zum Bebauungsplan ausgewiesen.

Das bestehende Gebäude soll zur Gänze abgetragen werden. Die gem. § 35 Abs. 1 OÖ. BauO genannte Voraussetzung für die Baubehörde einen Abbruch untersagen zu können, wenn dessen Instandhaltung oder Instandsetzung wirtschaftlich vertretbar ist, ist nach erfolgter eingehender Besichtigung des bestehenden Gebäudes mit dem bautechn. Amtssachverständigen DI (FH) Putz am 11.10.2017 aufgrund der bestehenden schlechten Bausubstanz mit teils erheblicher Durchfeuchtung des Mauerwerks jedenfalls nicht gegeben. Zudem ist festzuhalten, dass insbesondere das EG und UG im Bestand in Ausstattung und Raumaufteilung auf ein vor Jahrzehnten eingebauten und somit nicht mehr zeitgemäßen Saunabetrieb (mit Hallenbad) bzw. Kosmetikstudio ausgelegt sind. Die Räumlichkeiten im UG (einschl. Ölheiz- u. Technikraum) liegen zudem im Bestand auf Ebene der Traunpromenade, also im 30- u. 100 jährlichen Hochwasserabflussbereich der Traun. Auf die gem. § 47 OÖ. BauTG 2013 erforderliche hochwassergeschützte Gestaltung beim Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich hinzuweisen.

Die Auswirkungen auf das charakteristische Gepräge eines erhaltenen Orts- u. Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 1 OÖ. BauO) wurden in der Vielzahl der Sitzungen des Gestaltungsbeirates eingehend diskutiert. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des best. Gebäudes im Hinblick auf ein erhaltenes Orts- u. Landschaftsbildes wurde dabei nicht festgestellt und könnte auch nicht als alleinige Begründung für die baubehörl. Versagung eines dzt. noch nicht eingebrachten Antrages um Abbruchbewilligung herangezogen werden, da entsprechend der oa. gesetzlichen Bestimmungen auch die Voraussetzung für eine wirtschaftlich vertretbare Instandsetzung gegeben sein müsste. Im Übrigen ist festzustellen, dass das Gebäude auch nicht unter Denkmalschutz steht und auf Anfrage seitens des Denkmalamtes mit Schreiben v. 28.05.2014 mitgeteilt wurde, dass beim best. Gebäude die aussagekräftigen Bauteile des 16. Jahrhunderts durch Umbauten im 20. Jahrhundert stark dezimiert wurden und die äußere Erscheinung samt geschwungenem Giebel in Barockform erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts gestaltet wurde. Ein Unterschutzstellungsverfahren wird daher nicht eingeleitet.

Im Änderungsplan zum Flächenwidmungsplan ist die Umwidmung eines hangseitigen Grundstücksteiles von dzt. Grünland – Grünzug in Kerngebiet geplant und soll im Bereich des Vorplatzes die Widmung Verkehrsfläche – ruhender Verkehr, Parkplatz und unterirdische Parkfläche ausgewiesen werden.

Aufgrund der vorhandenen lediglich schmalen Zu- u. Ausfahrt über die Kößlmühlgasse wurde bereits mit Datum v. 24.01.2017 ein Verkehrsgutachten der Verkehrsplaner GmbH, DI Kleiner zum damaligen Planungsstand mit 20 Wohnungen u. 40 Pkw-Stellplätzen vorgelegt. Mit Datum vom 09.03.2018 liegt nun noch eine überarbeitete und auf den Planungsletztstand (16 Wohnungen, 32 Stellplätze) bezogene verkehrstechnische Beurteilung der Verkehrsplaner GmbH vor. Darin wird die Leistungsfähigkeit der Kößlmühlgasse, die in ihrem Verlauf eine Breite von 2,60 bis 4,20 m aufweist, anhand des Bestandsverkehrs und des zukünftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens untersucht. Entsprechend

dem Ergebnis dieser verkehrstechnischen Beurteilung steigt die Verkehrsmenge durch das geplante Wohnbauprojekt um 34 Kfz/d und liegt die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage bei unter 10 %. Beim Knoten Kößlmühlgasse/B120 besteht bereits dzt. ein Linksabbiegeverbot in die Kößlmühlgasse und ist auch hinkünftig nicht mit kapazitätseinschränkenden Behinderungen durch Rückstau in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.

Für die Baustellenphase wurde ein eigenes Konzept vorgelegt, das die Abwicklung vorrangig ebenfalls über die Kößlmühle mit Klein-Lkw sowie über Pontons von geplanten Lagerplätzen beim Kraftwerk (Energie AG) sowie beim Areal ehem. Parkhotels vorsieht. Eine Zufahrt über Lenauweg u. Traunuferpromenade wäre demnach lediglich an jenen Tagen geplant, an denen die Kößlmühlgasse nicht befahrbar ist und jedenfalls nur mit Fahrzeugen bis 7,5 t. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Fragen der Baustellenabwicklung nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes bzw. Baubewilligungsverfahrens sind. Für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen bspw. zur Lagerung von Baumaterialien ist jedenfalls die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich, im Hinblick auf die Frage ob Teilflächen des ehem. Parkhotels vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, ist somit noch im Liegenschaftsausschuss der Stadtgemeinde zu entscheiden. Auch die Entscheidung ob bzw. wenn, unter welchen Voraussetzungen die Traunpromenade für eine Baustellenabwicklung herangezogen werden kann, liegt bei der Stadtgemeinde. In der Sitzung des Bau-, Straßen- u. Raumplanungsausschusses am 13.03.2018 wurde die Meinung vertreten, dass auch eine stark eingeschränkte Nutzung der Traunpromenade für Baustellenverkehr nicht vorstellbar erscheint.

Ebenfalls enthalten im vorliegenden Baustellenkonzept ist die Errichtung einer prov. Steganlage in der Traun auf Höhe des geplanten Neubaus, womit eine durchgehende Begehbarkeit der Traunpromenade während der Baustellenphase gewährleistet werden soll.

Die Änderung des Bebauungsplanes Altstadt sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechen den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderungen dienen im Besonderen den notwendigen Anpassungen für das seitens des Fachgremiums Gestaltungsbeirat positiv beurteilte Wohnbauprojekt. Auch seitens des Ortsplaners Hinterwirth Architekten ZT OG liegt eine positive Stellungnahme mit Datum v. 15.03.2018 vor.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes Altstadt sowie des Flächenwidmungsplanes sind gegeben. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum nach den heutigen Standards im unmittelbaren Zentrum von Gmunden geschaffen werden. Durch die Festlegungen im Bebauungsplan wird das geplante Gebäude in seiner Kubatur kaum von dem derzeitigen Gebäudebestand abweichen, lediglich die Gesamthöhe wird um ca. 4,5 m höher sein.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt“ sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Umwidmung von Teilen der Parz. 267/2., .6/1 u. 297/1 der KG. Gmunden, von dzt. Grünland - Grünzug in Bauland -Kerngebiet bzw. von Kerngebiet und Verkehrsfläche fließender Verkehr in ruhenden Verkehr – Parkplatz und unterirdische Parkfläche iZm dem Wohnbauprojekt „Kößlmühlgasse“ beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 1993/114.

GR Dr. Schneditz-Bolfras stellt eingangs fest, dass er sich nicht gegen das Bauprojekt ausspricht, da dieses Gebäude nicht mehr zu sanieren ist. Er stellt aber klar, dass die Projektwerber ihre Hausaufgaben noch nicht vollständig gemacht haben und wird er daher gegen den Antrag stimmen. Zwar sei nun mit dem Dienstbarkeitsvertrag die Durchwegung für die Gemeinde gegeben und sichergestellt, jedoch ist die Versorgung der Baustelle noch nicht abgeklärt. Für ihn sei zwar die Beschickung der Baustelle mit Pontons vom Kraftwerk aus vorstellbar, jedoch die Beschickung über die Traunpromenade und auch die Einrichtung eines Lagerplatzes mit Kränen am ehem. Parkhotelareal undenkbar. Er verweist auf zukünftige potentielle Hotelinvestoren. GR Dr. Schneditz-Bolfras spricht weiters die durch diese Baustelle notwendige Verlegung des Hauptsammlers (Kanal) an und fragt, wer hier die Kosten übernimmt bzw. ob die Zugängigkeit gegeben bleibt. Es handelt sich hier um ein großes Projekt in der Stadt und müssen daher vorher klare Vereinbarungen abgeschlossen und Regelungen getroffen werden.

Weiters fehlen ihm auch zivilrechtliche Absicherungen mit Bankgarantien sowie die wasserrechtliche Bewilligung für den Hafen und müssen vor Einleitung des Verfahrens diese Angelegenheiten abgeklärt und vorbereitet werden. Er meint, dass das privat in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten durch ein Amtssachverständigengutachten des Landes überprüft werden muss. Er hinterfragt auch die 29

Bootsabstellplätze für 16 geplante Wohnungen und kommt nochmals auf die Zufahrt zu sprechen. GR Dr. Schneditz-Bolfras erklärt, dass für den geplanten Umleitungssteg, damit die Traunpromenade nicht gesperrt werden muss, die wasserrechtliche Bewilligung ebenfalls noch nicht vorliegt.

Er hält abschließend fest, dass die Hausaufgaben noch nicht erfüllt sind und er daher gegen diesen Antrag stimmen wird, obwohl er sich dafür ausspricht, dass dort wohl etwas geschehen soll. Er meint, dass nun bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im Mai Zeit genug wäre, diese Punkte aufzuarbeiten.

GR DI Fritz erinnert an das baureife Vorprojekt mit 64 geplanten Wohneinheiten (altersgerechtes Wohnen) und erklärt, dass beim neuen Projekt nun 16 Wohneinheiten vorliegen und sich dieses weitestgehend im Rahmen der bestehenden Baufluchtlinien des jetzigen Altstadtbebauungsplanes hält. Er berichtet weiters, dass die Situation sensibel ist, die Bauwerberin fast alle Vorgaben des Gestaltungsbeirates aufgenommen hat, das Altgebäude aufgrund der Substanz nicht gehalten werden kann und sich das neue Gebäude an das alte Gebäude anlehnt. Er erläutert das vorliegende Bauprojekt und erklärt, dass die FPÖ mit der Dimensionierung des vorliegenden Projektes leben kann.

Für die FPÖ sei jedoch die Situation betr. Zufahrt noch nicht geklärt. Er verweist auf das private Verkehrsgutachten und ersucht, da dzt. keine unabhängige Meinung hins. der Zufahrt vorliegt, über das Land einen Gutachter zu betrauen oder einen verkehrstechnischen Bauingenieur zu beauftragen. Ein Rückstau auf die ehemalige Bundesstraße muss ausgeschlossen, ansonsten müssten Stellplätze gestrichen werden. Er erklärt, dass die Baustellenzufahrt erst bei der Bauverhandlung relevant sein wird, aber die Traunuferpromenade nicht befahren werden darf. Positiv hebt er die Lösung mit einer Steganlage hervor, da damit die Promenade fußläufig begehbar bleibt, sofern der Steg bewilligt wird. Die Abwicklung der Baustelle mit Pontons, zeitlich auch von Oktober bis April ev. vom Parkhotelareal aus, sei für ihn vorstellbar. Er weist jedoch darauf hin, dass, wenn im Bereich des ehem. Parkhotels eine Baustelle eingerichtet wird, ein gesicherter Durchgang für die Fußgänger bzw. eine gesicherte Durchfahrt für den Verkehr gewährleistet sein muss.

GR Hochegger meint, dass die Vorredner die wesentlichsten Kritikpunkte bereits vorgebracht haben und vieles noch offen ist. GR Hochegger verweist auf die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, und meint, dass daher vorweg die Aufgaben erledigt sein müssen, es sich hier um einen sensiblen Bereich handelt und die offenen Dinge vertraglich zu regeln sind. GR Hochegger fordert, dass die Traunpromenade vor Baubeginn vom Bauamt dokumentiert und nach Abschluss der Baustelle auf Schäden überprüft wird. Weiters sollte vertraglich abgesichert werden, dass die Bauwerberin diese Schäden behebt. GR Hochegger spricht sich auch dafür aus, dass die Bauwerberin für die Verlegung des Kanals aufkommt und meint hinsichtlich Zufahrt, dass hier ev. auch Personen zufahren werden, welche nur einen Bootsplatz gemietet haben, da er nicht glaubt, dass sich ein Wohnungswerber zwei Bootsplätze anschafft.

GR John hebt die durch die Bauwerberin eingeräumte Dienstbarkeit positiv hervor und verweist auf das Vorprojekt, die Gestaltungsbeiratssitzungen und darauf, dass bei dieser Baustelle auf vieles geachtet werden muss. Er berichtet, dass vor zwei Jahren der neue Hauptsammler errichtet wurde, hier auch LKW's im Einsatz waren und dies zeigt, dass eine Baustellenabwicklung möglich ist. Er meint, dass nun eine Lösung für alle gesucht werden muss, stimmt aber auch GR Dr. Schneditz-Bolfras zu, dafür zu sorgen, dass alles funktioniert. Er meint, dass eine ordentliche Baustellenabwicklung aber auch im Interesse der Gemeinde ist und sollten daher der Bauwerberin keine Steine in den Weg gelegt werden, da diese es auch nicht taten. Er verweist nochmals auf die eingeräumte Dienstbarkeit. Er erklärt, dass es sich dzt. um die Einleitung des Verfahrens handelt, dass daher noch einige Monate Zeit bleibt, Fragen abzuklären und bis dorthin die Hausaufgaben zu machen sind. Wenn die Hausaufgaben erfüllt sind, steht diesem Projekt nichts mehr im Wege.

StR. DI Kaßmannhuber ergänzt zur Wortmeldung GR. Dr. Schneditz-Bolfras, dass der Kanal mit dem Hauptsammler technisch gut machbar ist und die Kosten selbstverständlich vom Bauwerber zu tragen sind. Eine diesbezügliche Vereinbarung sowie eine Fertigstellungsgarantie bzw. Bankgarantie liegen jedoch nicht vor. Er meint zum Bauprojekt selber, dass leider hier kein Wettbewerb durchgeführt wurde und es sich daher für ihn für das zweitbeste Projekt handelt. Dieses Projekt wird von den Architekten sehr gelobt und ist für das Ortsbild in Ordnung.

GR DI Hoff informiert, dass eine Beweissicherung (Nachbargebäude, Zufahrt) vertraglich nicht vereinbart werden muss, da eine Beweissicherung jede vernünftige Baufirma durchführt. Hinsichtlich Hauptsammler verweist GR DI Hoff auf den Baudirektor, der über Fachwissen verfügt. Er erklärt, dass ihm das vorliegende Verkehrsgutachten größtenteils schlüssig ist, die Durchfahrt mit LKW's funktioniere und ein kritischer Punkt die Einmündung in die beruhigte Zone ist, jedoch hier in Zukunft nur mehr 20 km/h erlaubt sind.

GR DI Sperrer bewundert GR. Dr. Schneditz-Bolfras für die mutige und präzise Formulierung der Probleme und teilt diese Wortmeldung. Er ist überzeugt, dass die Kößlmühle so nicht mehr gerettet werden kann und die Gemeinde froh sein muss, dort ein neues Bauwerk zu bekommen. Er merkt zur Großzügigkeit des Partners an, dass dieser anfangs zeigte, wie wehrhaft er sein kann und meint, dass es sicher einen Grund hat, warum der Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages vor dem Tagesordnungspunkt Bebauungsplanänderung behandelt wird und steht diese Reihenfolge sicher im Zusammenhang mit der Großzügigkeit des Partners. Für ihn ist klar, dass für ein rasches Vorankommen eine Rückmeldung, ob der Bebauungsplan geändert wird, benötigt wird. Die Gemeinde ist jedoch sehr mutig, wenn ohne definitive rechtsverbindliche Abklärung dieser Rahmenbedingungen dieser Schritt - Einleitung des Verfahrens – gesetzt wird. Nach seinem Rechtsverständnis stellt der heutige Beschluss eine rechtsverbindliche Position der Gemeinde dar, die dem Partner unter Umständen in den guten Glauben versetzt, dass von der Behörde so alles genehmigt wird, auch in letzter Konsequenz die Genehmigung seitens des Gemeinderates ausgesprochen wird. Er meint, dass durch die Einleitung des Verfahrens der Bauwerberin signalisiert wird, dass die Gemeinde den Bebauungsplan in Rechtskraft erwachsen lassen will. Er stimmt daher dem Antrag nur zu, wenn dieser ergänzt wird, dass der Gemeinderat ausdrücklich festhält, dass der Beschluss zur Genehmigung der Bebauungsplanänderung nur dann erfolgen wird, wenn alle Bedenken rechtsverbindlich im Vorfeld einvernehmlich geklärt sind, sodass die Gemeinde die Möglichkeit hat, die Genehmigung zu versagen, weil die Rahmenbedingungen noch nicht geklärt sind. Stutzig mache ihn die Kenntnisnahme der Aussage der Bauwerberin, an jenen Tagen über die Traunpromenade zu fahren, an denen die Kößlmühlgasse nicht befahrbar ist. Er erklärt, dass daher dieser Beschluss unter Umständen die Gemeinde in Zugzwang bringt, denn ein Bauvorhaben, welches dem Bebauungsplan entspricht, ist zu genehmigen. Er kann daher aufgrund der Unsicherheiten den Beschluss nicht mittragen. GR DI Sperrer hält ganz klar fest, dass er sich nicht gegen das Projekt ausspricht, jedoch um eine Ergänzung zum Antrag ersucht, da jetzt die Gemeinde in einer starken Position ist.

Bgm. Mag. Krapf verweist auf die Aussagen im Amtsvortrag, dass „*Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes gegeben sind*“ und „*Die Baustellenabwicklung nicht Teil des Verfahrens ist*“ und meint, dass genau diese Punkte vom Gemeinderat zu bewerten sind. Er berichtet über den einstimmigen Beschluss des Bauausschusses, dass eine Bebauungsplanänderung vorstellbar sei, wenn die Durchwegung für Fußgänger, Radfahrer und Kommunalfahrzeuge gegeben ist (Dienstbarkeitsvertrag). Er sei daher mit diesen Forderungen in die Gespräche mit den Bauwerbern gegangen und wurde der Dienstbarkeitsvertrag gestern unterzeichnet. Er meint, dass im Zuge des Verfahrens noch sehr viele Punkte zu diskutieren und abzuklären sind.

GR John informiert, dass beim Vorprojekt das Verfahren zwar eingeleitet jedoch die Bebauungsplanänderung nicht abgeschlossen wurde und erklärt, dass es keine Bebauungsplanänderung gibt, wenn die Baustelleneinrichtung und die Durchwegung nicht geklärt sind.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors berichtet, dass es in der Vergangenheit oft hieß, „*dass eh nur die Einleitung des Verfahrens beschlossen wird*“ und es folglich zum Beschluss kam. Sie ist froh über die juristische Aufbereitung von GR. Schneditz-Bolfras und meint daher: so nicht! Damit sich die Gemeinde absichern kann, spricht sie sich für einen Zusatz zum Antrag aus und fragt, ob so ein Zusatz möglich ist?

GR. Dr. Schneditz-Bolfras ist der Meinung, dass die Einleitung des Verfahrens nicht an Bedingungen geknüpft werden kann.

GR DI Sperrer meint, dass damit die Verhandlungsposition des Bürgermeisters deutlich geschwächt ist. Er erklärt, dass sich der Bauausschuss um das Bauwerk kümmert, dieses in Ordnung ist und, dass das „Drumherum“ bei der Gemeinde/beim Bürgermeister bleibt. Der Bürgermeister muss sich daher bewusst sein, dass jetzt seine Position stark ist, später nicht mehr.

GR DI Neumann verweist auf die intensive Diskussionen im Bauausschuss und wurde der Inhalt dieses einstimmigen Beschlusses dem Bürgermeister weiter gegeben. Er informiert, dass das Grundstück im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen ist und auf diesem Grundstück folglich das Recht zu bauen oder umzubauen besteht. Er erklärt, dass ein bestehender Bebauungsplan vorliegt, mit dem auch entsprechend gebaut werden kann, aber für die Gemeinde mit diesem veränderten Bebauungsplan eine bessere Lösung vorliegt.

Er glaubt, in Summe diesem Verfahren zustimmen zu können und meint nicht, dass sich der Bürgermeister Dinge hins. Zufahrt aus der Hand gibt. Er erklärt, dass es einerseits das Bebauungsplanverfahren und das Bauverfahren gibt, andererseits auch Grundstücke gibt, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Seiner Meinung nach kann durchaus der Einleitung des Verfahrens zugestimmt werden.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors erklärt, dass der Bau die Zustimmung erhält, es jetzt aber um die juristische Absicherung geht. Sie verweist auf die juristischen Fehler beim Lacus Felix.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

24 JA-Stimmen: ÖVP (18); FPÖ (4): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR. DI Fritz, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz;
BIG (2): StR. DI Kaßmannhuber, GR Dr. Hecht

10 Gegenstimmen: ÖVP (1): GR Dr. Schneditz-Bolfras; SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer,
GR Hochegger, ~~GR Gärber~~ GR Medl*, GR Henter; BIG (1): GR Mag. Pucher;
GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR.ⁱⁿ Harringer;

3 Stimmenthaltungen: ÖVP (1): GR Mag. Dr. Oberwallner; FPÖ (1): GR. Pollak;
BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr

*Protokollberichtigung GR 24.05.2018

21. Beratung und Beschlussfassung über eine Auflassung des Gemeingebrauchs auf der öffentlichen Verkehrsfläche "Schiffslände" im Bereich der Liegenschaft Schiffslände 3 (Mag. Derfler);

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Straße „Schiffslände“ im Bereich der Liegenschaft Schiffslände 3 (Mag. Derfler).

Dieser Grundstücksteil aus Parz. 223/5, KG. Traundorf im Ausmaß von 6 m² hat für die Gemeinde keine verkehrsmäßige Bedeutung u. wird der Liegenschaft Parz. .47, KG. Traundorf, Schiffslände 3 zugeschlagen.

Es ist die Errichtung einer Außenstiege auf diesem Grundstücksteil vorgesehen.

Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit von 02.02.2018 bis 02.03.2018 (vier Wochen).

Nunmehr wurde vom Stadtbauamt die erforderliche Verordnung (Entwurf) ausgearbeitet welche einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu unterziehen ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Schiffslände“ im Ausmaß von 6,0 m² im Bereich der Liegenschaft Schiffslände 3 (Mag. Derfler) sowie die beiliegende Verordnung (Beilage ./C) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 11 Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991

Beschluss: einstimmig genehmigt

2 nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ) und GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG)

22. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme des Gemeinderates als Baubehörde II. Instanz zum Parteiengehör des OÖ. Landesverwaltungsgerichts betreffend das Bauvorhaben Mag. Kronegger;

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass Vzbgm. Schlair und er in dieser Sache befangen sind und er daher zu diesem TO-Pkt. den Vorsitz an Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann überträgt.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann übernimmt den Vorsitz und erteilt das Wort an StR. DI Kaßmannhuber.

StR. DI Kaßmannhuber führt aus:

In der Baurechtsangelegenheit Mag. Kronegger iZm der Errichtung eines Wohnhauses am Quellenweg, wurde vom OÖ. Landesverwaltungsgericht ein Sachverständigengutachten v. Frau DI. Maieron, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung, eingeholt.

Mit Schreiben vom 28.12.2017 hat das Gericht dem Gemeinderat der Stadt Gmunden als Baubehörde II. Instanz dieses Sachverständigengutachten im Zuge des Parteiengehörs übermittelt u. Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Vom Stadtbauamt wurde eine Stellungnahme (Entwurf) ausgearbeitet und diese dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

StR. DI Kaßmannhuber bringt die Stellungnahme zur Kenntnis (Beilage ./D).

GR Mag. Pucher ersucht um Auskunft, ob um Erstreckung der Vier-Wochen-Frist angesucht wurde, da die Aufforderung des LVwG. mit Ende Dezember 2017 datiert ist?

Stadtdirektor Dr. Pseiner erklärt: Seitens des Amtes wurde dem LVwG mitgeteilt, dass in diesem Zeitraum keine Gemeinderatssitzung anberaumt ist. Da der Gemeinderat jedoch die belangte Behörde ist, braucht es eine Entscheidung des Gemeinderates. Tatsache ist, dass die mündliche Verhandlung in dieser Sache erst im April 2018 stattfindet und daher noch eine Stellungnahme des Gemeinderates schriftlich vorher möglich ist oder mündlich in der Sitzung des LVwG vorgebracht werden kann. Auch wenn die Vier-Wochen-Frist abgelaufen ist, ist das Verfahren noch nicht beendet und die mündliche Verhandlung noch nicht durchgeführt, sodass aufgrund der heutigen Befassung des Gemeinderates die Stellungnahme noch schriftlich abgegeben werden kann und sicherlich noch im Verfahren Platz greifen kann.

Auf die Bemerkung von GR Mag. Pucher, dass die 1. und 2. Instanz entschieden hat und er daher nicht glaubt, dass in dieser Stellungnahme sehr viel anderes beinhaltet ist, als was in der Bescheidausfertigung der 1. und 2. Instanz angeführt war, erklärt Stadtdirektor Dr. Pseiner, dass im Zuge des Parteiengehörs der belangten Behörde die Gelegenheit gegeben worden ist, zu den Ausführungen der Sachverständigen Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme geht es im Wesentlichen um den Wert 0,4, der ein Richtwert ist und um die Einsehbarkeit, und stellt sich hier die Frage, ob der Bau störend einsehbar ist. Die Stellungnahme hat die Ausführung zum Inhalt, dass eben aufgrund dieser terrassenförmigen Bebauung in diesem Stadtteil eine Störung der Baustruktur nicht gegeben ist, weil dieses Haus nicht über die anderen Häuser auf dieser Bebauungsebene hinausgeht. Das ist z.B. ein Punkt, der als Reaktion auf die festgestellte Einsehbarkeit dieses Hauses enthalten ist.

GR Mag. Pucher dankt für die Ausführungen und bemerkt, dass der Rechtsausschuss nicht mit dieser Angelegenheit befasst wurde.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz wundert sich auch, dass weder das Gutachten noch der Entwurf zur Stellungnahme den Weg in den Rechtsausschuss gefunden hat. Persönlich freut sie sich über das vorliegende Gutachten, welches im Wesentlichen das bestätigt, was seitens ihrer Partei im Rechtsausschuss und im Gemeinderat vorgebracht wurde, und zwar, dass sehr wohl die Bestimmungen und Zielsetzungen des ÖEK einzuhalten sind. Hier wurde immer die Ansicht vertreten, dass es aufgrund der Stellungnahme des Gestaltungsbeirates in Ordnung ist. Sie hält zum damals vorgebrachten Vorwurf fest, dass sie den Gestaltungsbeirat nicht abschaffen will und der Gestaltungsbeirat sehr wichtig ist. Ihr sind aber auch die Zielsetzungen im ÖEK wichtig und dieses sagt nicht aus, dass im Moränenring nur Häuser gebaut werden dürfen, die die Zustimmung des Gestaltungsbeirates bekommen, sondern gibt es hier klare Zielsetzungen, nämlich die Erhaltung eines landschaftsprägenden Grüngürtels und die Vermeidung und Verhinderung einer baulichen Verdichtung. Sie glaubt, dass Villen- und Einfamilienhausstrukturen sowie Grünflächen für Bereiche in Gmunden sehr wichtig sind und berichtet, dass auch die Gutachterin in ihrer Stellungnahme kritisiert, dass darauf der Gestaltungsbeirat nicht Bezug genommen und in keiner Sitzung geprüft hat, ob das Bauvorhaben den Zielsetzungen des ÖEK entspricht. Sie glaubt, es wäre falsch, das ÖEK außer Acht zu lassen, welches sicherstellt, dass die Lebensqualität in Gmunden erhalten bleibt. Sie persönlich freut sich über das Gutachten und ist neugierig auf die Entscheidung des LVwG. Unabhängig davon wie dieses Verfahren ausgeht, sollte sich die Gemeinde überlegen, in welche Richtung sich die baulichen Entwicklungen bewegen sollen, denn das sei ganz wesentlich für die Wohnqualität. Sie hält fest, dass die Einhaltung von Bestimmungen zur Sicherstellung einer gewissen Rechtssicherheit ganz wichtig ist: Was darf man, was nicht und muss auch sichergestellt sein, dass sich der Nachbar an die selben Bestimmungen zu halten hat, unabhängig davon, wie das Gremium des Gestaltungsbeirates besetzt ist, da die Mitglieder im Gestaltungsbeirat wechseln und sich somit auch die Ansichten ändern.

Die FPÖ wird der Stellungnahme nicht zustimmen.

GR Mag. Dr. Oberwallner meint, dass die GFZ teilweise unterschiedlich gesehen wird. Er erklärt, dass es sich in diesem konkreten Fall um einen Hangbau handelt und die Quadratmeterzahl, welche die GFZ nach oben treibt, nach außen nicht direkt sichtbar ist. Er glaubt, dass die Rechtsposition durchaus vertreten werden kann, hält jedoch fest, dass sich das neue Projekt terrassenförmig optisch besser einfügt, gegenüber dem Ist-Zustand.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann verliert den **Antrag**:

Der Gemeinderat möge die vom Stadtbauamt ausgearbeitete Stellungnahme (Beilage ./D) zum Sachverständigengutachten der Frau DI. Maieron iZm. der Baurechtssache Mag. Kronegger, Errichtung eines Wohnhauses am Quellenweg, zur Vorlage an das OÖ. Landesverwaltungsgericht, beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

23 JA-Stimmen: ÖVP (18): StR. Höpoltseider, GR.ⁱⁿ Sallinger, GR.ⁱⁿ Vesely Recte Riha, StR. Frostel, GR Kosma, GR. Dr. Schneditz-Bolfras, GR Andeßner, GR John, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Bamminger, GR Reingruber, GR DI Hoff, GR Dr. Bergthaler, GR.ⁱⁿ Peganz, GR Weichselbaumer, GR Dobringer, GR DI Neumann, GR Dr. Oberwallner; BIG (3): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht; GRÜNE (2): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors;

8 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR DI Fritz, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak; SPÖ (3): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hohegger;

3 Stimmenthaltungen: SPÖ (2): ~~GR Gärber~~ GR Medl*, GR. Henter; BIG (1): GR Mag. Pucher

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

Bgm. Mag. Krapf und Vzbgm. Schlair nahmen wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

*Protokollberichtigung GR 24.05.2018

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann übergibt wieder den Vorsitz an Bgm. Mag. Krapf.

23. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 179/14, GB 42116 Gmunden, an Herrn Cem KAYA, Gmunden, Freygasse 34, als Grenzbereinigung an der Liegenschaft, Gmunden, Seilergasse 12, im Ausmaß von 4 m²;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Liegenschaftsverwaltung berichtet, dass bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2014 der Verkauf dieses Restgrundstückes zu Gunsten der Anrainerliegenschaft Schönleitner, Seilergasse 22, zu einem Preis von € 100,00/m² genehmigt, jedoch bisher nicht durchgeführt wurde. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Grundstückstransaktion zwischen Herrn Schönleitner und dem neuen Eigentümer der Liegenschaft Seilergasse 12, Herrn Cem KAYA, soll das gegenständliche Grundstück ebenfalls an Herrn Kaya verkauft werden.

Anlässlich dieser neuen Eigentumsverhältnisse wird der Kaufpreis mit € 150,00/m² vorgeschlagen.

Antrag:

Verkauf eines Teilgrundstückes im Ausmaß von 4 m² aus Gst, 179/14, GB 42116 Gmunden, an Herrn Cem KAYA, Gmunden, Freygasse 34, zu Gunsten der Liegenschaft Seilergasse 12, zu einem Preis von € 150,00/m². Die grundbücherliche Durchführung soll gem. § 13 LTG erfolgen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR Trieb (FPÖ), StR. DI Kaßmannhuber (BIG) und GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

24. Beratung und Beschlussfassung über den Grundtausch mit Herrn Mag. Florian Schönleitner, Gmunden, Seilergasse 22, im Ausmaß von jeweils 2 m², zur Grenzbereinigung der gemeindeeigenen Liegenschaft Seilergasse 10 (Union-Heim);

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Liegenschaftsverwaltung berichtet, dass die bestehende Stützmauer der Liegenschaft Schönleitner, Seilergasse 22, teilweise auf dem gemeindeeigenen Grundstück Seilergasse 10, Gst. 179/14, EZ 691, GB 42116 Gmunden, im Ausmaß von 2 m² liegt und im Gegenzug auch ein Grundstreifen des Grundstückes 185/12, GB 42116 Gmunden, im Eigentum des Herrn Schönleitner, durch die Stadtgemeinde Gmunden ebenfalls im Ausmaß von 2 m² genutzt wird.

Zur Grenzbereinigung soll daher ein flächen- und wertgleicher Tausch von 2 m² zwischen den beiden Liegenschaften durchgeführt werden.

Antrag:

Tausch eines Grundstreifens im Ausmaß von jeweils 2 m² zwischen der Liegenschaft Schönleitner, Gst. 185/12, sowie der gemeindeeigenen Liegenschaft Gst. 179/14, GB 42116 Gmunden. Die grundbücherliche Durchführung soll gem. § 13 LTG erfolgen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR Trieb (FPÖ), StR. DI Kaßmannhuber (BIG) und GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

25. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Grundstreifens von Frau Annemarie Harringer, Gmunden, Ohlsdorferstraße 71a, im Ausmaß von ca. 329 m², zur Verbreiterung der Feldstraße;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass Frau Annemarie Harringer bereit ist, zur Verbreiterung der Feldstraße einen Grundstreifen gegen einen Kaufpreis von € 75,00/m² zu verkaufen.

Entlang der neuen Grundgrenze sollen in Abständen von ca. 3 m Bodenröhren versetzt werden, die für die Begrenzung zum Wiesengrundstück durch Schneestangen bzw. sonstigen Leiteinrichtungen dienen.

In diesem Zusammenhang ersucht sie, die bereits jahrzehntelange Durchführung des Winterdienstes auf ihrer Zufahrtsstraße zum Wohnhaus schriftlich zu regeln.

Antrag:

Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Grundstreifens von Frau Annemarie Harringer, Gmunden, Ohlsdorferstraße 71a, im Ausmaß von ca. 329 m², aus Grundstück 331/1 und 334/1, EZ 119, GB 42150 Ort-Gmunden, zu einem Preis von € 75,00/m².

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR Trieb (FPÖ), StR. DI Kaßmannhuber (BIG) und GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

26. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 166/4, KG Ort-Gmunden, an Herrn Klaus Hitzenberger, sowie an die Ehegatten Dr. Elisabeth Hitzenberger und DI Reinhold Kassmannhuber, Gmunden, Stegbauerweg 9, im Ausmaß von ca. 2 m², zur Grenzbereinigung - Grundsatzbeschluss;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass der seinerzeit errichtete Garagenanbau sowie die Einfriedung der Liegenschaft die Grundgrenze zum gemeindeeigenen Gst. 166/4 überragt. Zur Herstellung der Besitzverhältnisse soll daher ein Grundstreifen im Ausmaß von ca. 2 m² zu Gunsten der Liegenschaft Stegbauerweg 9 veräußert werden. Als Kaufpreis werden € 200,00/m² vorgeschlagen.

Antrag:

Grundsatzbeschluss für den Verkauf eines ca. 2 m² großen Grundstücksteiles aus Gst. 166/4, EZ 56, GB 42150 Ort-Gmunden, an Herrn Klaus Hitzenberger sowie den Ehegatten Dr. Elisabeth Hitzenberger und DI Reinhold Kassmannhuber, Gmunden, Stegbauerweg 9, Gst. 171/10, EZ623, GB 42150 Ort-Gmunden, zu einem Kaufpreis von € 200,00/m².

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR Trieb (FPÖ), StR. DI Kaßmannhuber (BIG) und GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

27. Beratung und Beschlussfassung für den Verkauf eines Teilgrundstückes an Herrn Günther Leblhuber und Frau Margot Wittmann, Gmunden, Satoristraße 65, im Ausmaß von ca. 20 m² zur Grenzbereinigung - Grundsatzbeschluss;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass bei der Liegenschaft Satoristraße 65 ein Grundstreifen aus der Satoristraße mit eingefriedet ist und daher zur Grenzbereinigung veräußert werden soll. Als Kaufpreis werden € 150,00/m² vorgeschlagen.

Antrag:

Grundsatzbeschluss über den Verkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 687/4, EZ938, GB 42150 Ort-Gmunden, öffentl. Gut (Satoristraße), an Herrn Günther Leblhuber und Frau Margot Wittmann, Gmunden, Satoristraße 65, im Ausmaß von ca. 20 m² zu einem Kaufpreis von € 150,00/m².

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: GR Trieb (FPÖ), StR. DI Kaßmannhuber (BIG) und GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

28. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Eigentümergemeinschaft Miller von Aichholzstraße 38ab, 4810 Gmunden, um Verkauf des vorgelagerten Grundstreifens aus Gst. 687/3, KG Ort Gmunden (Miller von Aichholzstraße) im Ausmaß von 130 m² - Grundsatzbeschluss;

GR Dr. Schneditz-Bolfras führt aus:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass die Grenzpunkte zwischen dem öffentl. Gut Miller von Aichholzstraße und den Wohnanlagen Miller von Aichholzstraße 32-38 durch die Fa. DI Steindl ZT GmbH gekennzeichnet wurden.

Im Rahmen dieser Grenzverhandlungen wurde von der Eigentümergemeinschaft Miller von Aichholzstraße 38ab das Ersuchen um Verkauf des Grundstreifens im Bereich dieser Wohnanlage ersucht.

Als Kaufpreis wurde € 120,00/m² vorgeschlagen.

Antrag:

Grundsatzbeschluss über den Verkauf des Teilgrundstückes 4 entsprechend dem Teilungsplan der Fa. DI Steindl ZT GmbH, vom 7.11.2016, aus Gst. 687/3, EZ 938, GB 42150 Ort-Gmunden, an die Eigentümergemeinschaft Miller von Aichholzstraße 38ab, im Ausmaß von 130 m² zu einem Preis von € 120,00/m².

GR Mag. Dr. Bergthaler ergänzt, dass es in diesem Bereich vier Häuser, vier Einlagezahlen und vier Wohnungseigentumsanlagen gibt und bei der Eigentümergemeinschaft Miller v. Aichholz-Straße 38ab nun Einigkeit über einen Ankauf dieser Teilfläche, bestehend aus einem Grünstreifen mit Müllplatz sowie Teil eines Parkplatzes, besteht. Bei den anderen drei Wohnungseigentumsanlagen besteht die Fläche größtenteils aus Parkplätzen und sind diese Eigentümergemeinschaften leider nicht bereit, zu mieten, zu kaufen oder sonstiges. Die Eigentümergemeinschaft Miller v. Aichholz-Straße 38ab ist nun von sich aus betr. eines Ankaufes an die Gemeinde herangetreten, um hier eine endgültige Lösung bzw. eine Grenzberichtigung zu schaffen sowie die Eigentumsverhältnisse der tatsächlichen Nutzung anzupassen. Er erläutert die Situation bei diesem Haus.

StR DI Kaßmannhuber warnt davor, in diesem wichtigen Bereich des Krankenhauses ein Grundstück zu verkaufen, da zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob diese Fläche nicht in Zukunft benötigt wird. Er spricht sich für eine Vermietung aus und hält fest, dass dieses Grundstück für die Gemeinde noch einmal sehr wertvoll sein kann, speziell für den öffentlichen Gebrauch vor dem Krankenhaus, z.B. für die Errichtung einer Bushaltestelle.

GR John erläutert die schwierige Aufarbeitung mit den Eigentümergemeinschaften. Er erklärt, dass jetzt die Chance besteht, wenigstens eines der vier Häuser zu befrieden, auch um aufzuzeigen, dass es mit der Gemeinde Lösungen gibt und hält fest, dass die Besitzverhältnisse geklärt sind und die Gemeinde auf der richtigen Seite ist. GR John verweist auf die anderen Grundberichtigungen im Stadtgebiet und erklärt, dass Grundberichtigungen die Gemeinde noch länger beschäftigen werden. Er meint, dass dieses Grundstück für die Gemeinde aufgrund der langgezogenen und schmalen Grundstücksform keinen Wert darstellt und ersucht um Zustimmung zum Verkauf.

GR DI Sperrer stimmt StR. DI Kaßmannhuber zu, dass es sich dort um einen wertvollen Grund handelt, spricht jedoch auch GR John seine Anerkennung aus, dass nun wenigstens bei einer Eigentümergemeinschaft Einstimmigkeit erreicht wurde. Er plädiert für eine Befriedung und ersucht um Berichtigung.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

31 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (4): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, ~~GR Gärber~~
GR Medl*; GRÜNE (2): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

4 Gegenstimmen: BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR Mag. Pucher, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht

2 nicht anwesend: GR Henter (SPÖ) und GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

*Protokollberichtigung GR 24.05.2018

29. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Teilgrundstückes von Herrn Franz Würflinger, Gmunden, Laudachseestraße 57 (Franzl im Holz), im Ausmaß von 1.606 m², für die Errichtung eines öffentl. Parkplatzes;

GR Dr. Schneditz-Bolfras:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass für die Errichtung eines weiteren Parkplatzes am Kohlbachweg ein Grundstück im Gesamtausmaß von ca. 1.606 m² angekauft werden soll.

Als Kaufpreis werden € 7,00/m² vorgeschlagen.

Da laut Mitteilung des Stadtbauamtes dieser Parkplatz bis zur Eröffnung des „Baumwipfelweges“ benützbar sein soll, wird bis zur endgültigen Abwicklung des Kaufvertrages eine Anmietung zu einer Pauschale von monatl. € 500,00 excl. Ust. vorgeschlagen, wobei dieser Mietzins an den Kaufpreis angerechnet werden soll.

Antrag:

Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Grundstückes von Herrn Franz Würflinger, Gmunden, Laudachseestraße 57, im Ausmaß von ca. 1.606 m² zu einem Kaufpreis von € 7,00/m² somit insgesamt € 11.242,00.

Bis zur Abwicklung des Kaufvertrages soll mit Herrn Würflinger eine Anmietung mit einem monatl. Pauschalmietzins von € 500,00 excl. Ust vereinbart werden.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

34 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (3): GR Mag. Pucher, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht; GRÜNE (1): GR DI Sperrer;

1 Gegenstimme: GRÜNE (1): GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

2 nicht anwesend: StR. DI Kaßmannhuber (BIG) und GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

30. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Frau DDr. Elisabeth Schwarz, Rennweg 33, 4810 Gmunden, vertreten durch Dr. Schneditz-Bolfras, um Verkauf eines ca. 50 m² großen Grundstreifens aus Gst. 100/25, KG Gmunden (Verbindungsweg Rennweg - Hochkogel) als Grenzbereinigung bzw. zur Erreichung des Baurechtsabstandes;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass Frau DDr. Schwarz um Verkauf des derzeit angemieteten Grundstreifens entlang des Weges zum Hochkogel ersucht hat. Weiters soll dieser Ankauf auch zur Erreichung des Baurechtsabstandes für einen geplanten Umbau ihres Wohnhauses dienen.

Als Kaufpreis werden € 200,00/m² vorgeschlagen.

Antrag:

Grundsatzbeschluss über den Verkauf eines Grundstreifens an Frau DDr. Schwarz, Gmunden, Rennweg 33, im Ausmaß von ca. 50m² als Grenzbereinigung bzw. zur Erreichung des gesetzl. Baurechtsabstandes für ihr Wohnhaus, aus Gst. 100/25, EZ 25, GB 42116 Gmunden, zu einem Preis von € 200,00/m².

Beschluss: einstimmig genehmigt

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

GR Dr. Schneditz-Bolfras nahm wg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

31. Geschäftslokal EG Rathausplatz 1 (Mieter Dr. Heinz Krebs und Dr. Klaus Krebs) - Bericht über die Klagsausdehnung zur Einbringlichmachung weiterer Mietzinsrückstände und der Einbringung einer Räumungsklage;

GR Mag. Dr. Herbert Bergthaler bringt nochmals die Vorgeschichte in Erinnerung und berichtet, dass die Gemeinde ein Kündigungsverfahren gegen die Mieter eingeleitet hat, mit der Begründung, dass die Gemeinde das Objekt für die Einrichtung einer Bürgerservicestelle benötigt, also für die Ausübung der Hoheitsverwaltung. In erster Instanz wurde diese Kündigung aufgehoben und von ihm die Berufung eingebracht. Für diese Berufung wurde in der letzten Gemeinderatssitzung die Genehmigung erteilt. Mittlerweile liegt die Entscheidung 2. Instanz vor, der Berufung wurde Folge gegeben und die Kündigung zugelassen. Die Revision an den OGH wurde zugelassen und hat Dr. Krebs die Revision ausgeführt. Er hat mittlerweile die Revisionsbeantwortung erstattet und ist nun eine Entscheidung abzuwarten.

Weiters berichtet GR Mag. Dr. Bergthaler über ein Gespräch im August 2017, welches über ausdrückliches Verlangen von Dr. Krebs stattfand. Dabei wurde über Möglichkeiten einer vergleichswisen Bereinigung des Rechtsstreites beraten, jedoch keine verbindliche Regelung erreicht. Dr. Krebs hat allerdings entgegen dem Gesprächsverlauf Rechtsfolgen daraus abgeleitet und ging von einer rechtsverbindlichen Mietzinsreduktion für das Geschäftslokal im Rathaus aus.

Die Herren Dr. Heinz Krebs und Dr. Klaus Krebs haben für die Monate Dezember 2017 und Jänner 2018 den Mietzins inkl. Betriebskosten von je € 1.002,82 brutto mit der Begründung nicht bezahlt, dass für das vermietete Geschäftslokal im Rathaus ab Oktober 2017 eine Mietzinsminderung von 50 % berechtigt sei, die Mieter für die Monate Oktober und November 2017 jeweils den vollen Betrag bezahlt hätten und daher aufgrund der Überzahlung diese auf die Monate Dezember 2017 und Jänner 2018 zu verrechnen sei. Die Stadtgemeinde Gmunden als Vermieterin ist der Auffassung, dass aufgrund der Baustelle an der Traunbrücke eine Mietzinsminderung nicht berechtigt geltend gemacht werden kann. Mittlerweile wurde der Mietzinsrückstand qualifiziert eingemahnt und bereits eingeklagt. Für die Monate Februar und März 2018 sind Zahlungen in Höhe der Hälfte der vereinbarten Miete aufgrund der geltend gemachten Mietzinsminderung bezahlt worden.

GR Mag. Dr. Bergthaler berichtet über die Beratungen im letzten Rechtsausschuss und über den dort einstimmig gefassten Beschluss hinsichtlich Klagsausdehnung zur gerichtlichen Geltendmachung des gesamten rückständigen Mietzinses und Einbringung einer Räumungsklage aufgrund des qualifiziert eingemahnten Mietzinsrückstandes für die Monate Dezember 2017 und Jänner 2018.

GR. Mag. Dr. Bergthaler verweist auf die im Gemeinderat am 14.12.2017 beschlossene Übertragungsverordnung. Er hat aufgrund dieses Beschlusses nun über diese Sache Bericht erstattet.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

32. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer Wasserleitungsordnung;

GR Trieb:

Der Ausschuss für örtl. Umweltfragen, Agrarwesen-, Abfallwirtschafts- und Wasserangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 06.03.2018 empfohlen, die gültige Wasserleitungsordnung in § 4 um nachstehenden Absatz zu erweitern:

(4) Die Ausführung der Anschlussleitung bis zum Absperrventil und die Montage nach dem Wasserzähler erfolgt ausschließlich von Organen der Städtischen Wasserversorgung und es wird hierfür der ortsübliche Preis für Material und Montage verrechnet.

Der Anschluss wird unter Beachtung der ÖNORM 2332 hergestellt.

Antrag:

Es wird daher beantragt, die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Gmunden wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 22.03.2018, mit der eine Wasserleitungsordnung für die städtische Wasserversorgung Gmunden erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl.Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idF LGBl.Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Gmunden liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Gmunden (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese

Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilerfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn, eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531 herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinne des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörigen Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(4) Die Ausführung der Anschlussleitung bis zum Absperrventil und die Montage nach dem Wasserzähler erfolgt ausschließlich von Organen der Städtischen Wasserversorgung und es wird hierfür der ortsübliche Preis für Material und Montage verrechnet. Der Anschluss wird unter Beachtung der ÖNORM 2332 hergestellt.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 OÖ Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

(5) Eine fallweise Wasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz für Baustellen, Ausstellungen usw. ist rechtzeitig bei der Stadtgemeinde Gmunden zu beantragen. Der Antragsteller hat der Stadtgemeinde Gmunden alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehen.

(6) Das durch Schäden und Rohrbrüche oder sonstige Gebrechen aus den Verbrauchsleitungen ausgeflossene Wasser gilt als vom Abnehmer entnommen.

(7) Die Stadtgemeinde Gmunden ist berechtigt, bis zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes den Wasserzufluss auf ein bedarfsgerechtes Maß einzuregeln bzw. das Wasser über einen freien Wasserspiegel abzugeben, insbesondere wenn:

a) die Verbrauchsleitungen vorschriftswidrig hergestellt wurden

b) Plomben verletzt bzw. Einrichtungen der Stadtgemeinde Gmunden beschädigt wurden

c) die Anlage des Wasserabnehmers auf die Anlage anderer Abnehmer oder der Stadtgemeinde Gmunden störend einwirkt.

(8) Die Wiederaufnahme der von der Stadtgemeinde Gmunden gem. § 6 Abs. 7 eingeregelter Wasserversorgung erfolgt nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der der Stadtgemeinde hierbei entstandenen Kosten.

§ 6 Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler vorgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

(7) Wird die richtige Funktion des Wasserzählers angezweifelt, so wird der Zähler überprüft. Ergibt sich dabei eine Unrichtigkeit außerhalb der Toleranzgrenze von +/- 5 %, so ist die zu viel gezahlte Menge in Abzug zu bringen oder die zu wenig verrechnete Menge nachträglich einzuheben. Wird die

genaue Funktion bestätigt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten für die Auswechslung und die amtliche Überprüfung zu tragen.

(8) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 07.07.2016 außer Kraft.

Beschluss: einstimmig genehmigt

3 nicht anwesend: StR. DI Kaßmannhuber und GR Mag. Pucher (BIG); GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE);

33. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung des Portiunkulamarktes ab 2019;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

(Zuweisung an den Ausschuss für Innenstadtangelegenheiten)

34. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Sicherheitsgemeinderates bzw. einer Sicherheitsgemeinderätin (Initiative "GEMEINSAM.SICHER in Österreich");

Bgm. Mag. Krapf:

Die Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ fördert und koordiniert den Sicherheitsdialog zwischen der Bevölkerung, den Gemeinden und der Polizei. Bei den Polizeidienststellen ist für diesen Dialog ein Sicherheitsbeauftragter zuständig. Das Ziel ist, gemeinsam als „Gesellschaft des Hinsehens und aktiven Handelns“, die Sicherheit zu erhöhen.

Um diese Aufgabe in den Gemeinden umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass in jeder Gemeinde sogenannte Sicherheitspartner und/oder Sicherheitsgemeinderäte bestellt werden. Diese sollen auf regionaler Ebene Interesse am Mitwirken und Mitgestalten von Sicherheit haben und sollen durch die Weitergabe von Präventionsinformationen an die Bevölkerung als Multiplikatoren fungieren und dadurch zur Sensibilisierung in Fragen der Verbrechensvermeidung beitragen.

In der Stadtratssitzung am 05.02.2018 wurde vorgeschlagen, Frau Vzbgm.ⁱⁿ Beate Enzmann aufgrund Ihrer Tätigkeit als Obfrau des Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten, als Sicherheitsgemeinderätin zu ernennen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau Vzbgm.ⁱⁿ Beate Enzmann als Sicherheitsgemeinderätin zu bestellen.

GR DI Sperrer fürchte sich schon vor lauter Sicherheit und weigere sich, aufgrund der Vorgänge im Bundesverfassungsamt, der FPÖ weitere Sicherheitsinstrumente in die Hand zu geben. Seine ablehnende Haltung bezieht sich nicht auf die handelnden Personen in Gmunden. Das Tun der FPÖ im Gesamten bereite ihm momentan große Sorgen. Er empfindet dies als angstfördernd und spricht sich daher dagegen aus.

GR Medl verweist auf die Verbrechensstatistik, die nicht unbedingt einen Anstieg verzeichnet. Er meint, dass sehr viel, was das persönliche subjektive Sicherheitsgefühl anbelangt, eine rein subjektive Komponente und durch keine Studienstatistik belegbar ist, gefördert wird. Er glaubt, dass zum Thema Sicherheit momentan sehr viel passiert – nicht nur von einer Partei aus, und, dass durch das ständige

Thematisieren, etwas zum Thema gemacht wird und den Leuten bis zu einem gewissen Grad einge-redet wird, sich zu fürchten. Er glaubt, dass die Affären auf Bundesebene den Gemeinderat in Gmun-den nur peripher zu interessieren haben und fände es positiv, wenn die Aufgaben der Sicherheitsge-meinderätin Themenkomplexe wie Cyberkriminalität und Mobbing – was passiert im Netz, beinhalten. GR Medl fragt, was unter den Aufgabenbereich fällt und was unter dem Thema Sicherheit erfasst ist?

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die Vorsprache und Information der Bundespolizei Gmunden über das Projekt GEMEINSAM.SICHER. Er hat dieses Projekt als sinnvoll erachtet, danach Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann informiert und sie auch vorgeschlagen. Er erklärt, dass es hier nicht allein um Verbrechensvorbeu-gung geht, sondern grundlegend um das Thema Sicherheit (Feuerwehr, Rettung, usw.) und, dass die zwei Dienststellenleiter der Bundespolizei empfohlen haben, diese Funktion zu besetzen. Er hält fest, dass die Sicherheitsgemeinderätin eine Ansprechpartnerin für die Bevölkerung in Sicherheitsfragen ist.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass dieses Projekt eine Initiative der vorhergehenden Bundesregierung ist, sie sich in dieser Funktion als Schnittstelle zwischen Polizei und Bevölkerung sieht und gemein-same Lösungen mit den Einsatzkräften (Bergrettung, Rettung, Feuerwehr, usw.) gesucht werden sol-len und, dass es nichts mit den angesprochenen Unsicherheiten zu tun hat.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors fragt Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, was sie zu tun gedenkt, gegen die wirklichen Gefahren, wie Klimaflüchtlinge, Kriegsausbruch durch Klimawandel, Gletscherschmelze? Sie sieht das Thema Si-cherheit weiter und fragt, welche Maßnahmen zur Klimasicherheit im Alpenraum unternommen wer-den?

Bgm. Mag. Krapf betont, dass dieses Amt eine ehrenamtliche Funktion darstellt.

GR DI Sperrer dankt für die Erklärung und wird die Zustimmung geben.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

35 JA-Stimmen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (1); GR DI Sperrer

1 Stimmenthaltung: GRÜNE (1); GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

35. Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Sicherstellung von autonomen Lern- und Unterrichtsstrukturen durch Integrationsklassen an Sonderschulstandorten durch Adaptierung der Schulgesetze;

GR Andeßner berichtet einleitend über 25 Jahre erfolgreichen Schulversuch und führt weiter aus: Die Nikolaus Lenau Schule ist einer von 10 Sonderschulstandorten in OÖ, an denen Volksschulklas-sen im Schulversuch geführt werden. Mit Schreiben vom 01.02.2018 des LSR OÖ wurde den Bil-dungsregionen mitgeteilt, dass dieser Schulversuch im kommenden Schuljahr für die 1. Schulstufe nicht mehr bewilligt wird. Es soll daher eine Resolution an den Bundesminister für Bildung, Wissen-schaft und Forschung, Herrn Dr. Heinz Faßmann, sowie an die Oö. Landesregierung verabschiedet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Resolution beschließen (Beilage./E).

Bgm. Mag. Krapf verweist auf die temporäre Lösung für dieses Jahr und meint, dass es nur ein nach-haltiges Ziel sein kann, wenn die Sonderschulen in das Regelschulsystem übergeführt werden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass Schulversuche prinzipiell zahlenmäßig und zeitlich begrenzt werden müssen und im Rahmen einer Evaluierung herausgefunden werden muss, ob sich ein Schulversuch bewährt hat oder nicht. Die NL-Schule ist ihrer Meinung nach ein Erfolgsmodell und soll auf jeden Fall bestehen bleiben.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

36. Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion: Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Ausbildungssicherheit für Lehrlinge und die auszubildenden Unternehmen, eine Lösung nach Vorbild des deutschen 3+2 Modells oder ähnliches zur Verhinderung der Abschiebung von asylwerbenden Lehrlingen zu verwirklichen;

GR DI Sperrer:

Das Erfolgsprojekt "Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen" ist in Gefahr. Aktuell nehmen die negativen Asylentscheidungen auch für Menschen in Lehre zu. Es ist zu ersten Abschiebungen gekommen – direkt vom Lehrplatz. Dies sorgt für massive Verunsicherung bei den betroffenen Lehrlingen und den Betrieben. Daher fordern wir von der Bundesregierung, die Aussetzung der Abschiebungen von Menschen in Lehre und Ausbildung!

Eine der größten Chancen für die Integration ist die Eingliederung von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine Chance für die Betroffenen selbst, aber auch für die Unternehmen und unsere Gesellschaft. Die Lehre in Mangelberufen ist eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerbende. Denn gerade im Bereich der Mangelberufe suchen Betriebe händeringend nach Arbeitskräften. Die Lehre für Asylwerbende ist hier eine riesige Chance, die uns nicht genommen werden darf. In Deutschland wurde bereits 2015 eine klare Lösung dieses Problems von Negativbescheiden für Asylwerbende in Lehre bzw. Ausbildung verwirklicht. Mit dem "3+2-Modell" wird in Deutschland garantiert, dass es während der zumeist 3-jährigen Ausbildungszeit und der ersten beiden Arbeitsjahre aufgrund einer Duldung zu keiner Abschiebung kommt. 7.000 junge Asylwerbende konnten so in den Jahren 2016 und 2017 in Deutschland ihre Lehrausbildung in Sicherheit vor einer Abschiebung - für sich selbst und das ausbildende Unternehmen - absolvieren.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Ausbildungssicherheit für Lehrlinge und die auszubildenden Unternehmen, eine Lösung nach Vorbild des deutschen 3+2 Modells oder ähnliches zur Verhinderung der Abschiebung von Lehrlingen zu verwirklichen.

GR.ⁱⁿ Vesely begründet, warum sie diesem Antrag nicht zustimmen wird und führt aus:

Man hat grundsätzlich die Lehre für Asylwerber in Mangelberufen zugelassen und jetzt liegt die Situation vor, dass viele davon wieder abgeschoben werden. Der Grund dafür ist einfach der, dass jetzt immer mehr Asylverfahren abgeschlossen werden.

Rechtlich gibt es aber keine Differenzierung zwischen Asylwerbern mit und Asylwerbern ohne bestehendem Ausbildungsverhältnis. Als die Lehre für Asylwerber in Mangelberufen zugelassen wurde, wurde klar kommuniziert, dass ein bestehendes Lehrverhältnis kein Schutz vor einer Abschiebung bei einem rechtskräftig negativem Asylbescheid ist.

Würde man mit einem privatrechtlichen Vertrag (und das ist der Lehrvertrag) das Asylrecht umgehen können, dann würden ja die geltenden Gesetze ausgehebelt. Es würde bedeuten, dass alle Asylwerber unter 25 Jahre so einen legalen Zuzug umschiffen könnten.

GR.ⁱⁿ Vesely betont aber schon, dass es ganz wichtig ist, dass man sich bemüht, diese jungen Menschen so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Aber entscheidend dafür sind zwei Faktoren:

- Beschleunigung der Asylverfahren, damit rasch Klarheit über das Bleibe- und Arbeitsrecht in Österreich geschaffen wird;
- Klärung bereits vor Beginn des Lehrverhältnisses, ob es eine positive Perspektive gibt, dass diese Asylsuchenden bleiben dürfen.

GR Trieb führt aus:

Die Freiheitlichen haben stets Verständnis für die Sorgen der Österr. Wirtschaft, besonders der Gastronomie, auch sind manche Einzelschicksale zu bedauern, aber eine verantwortungsvolle Politik muss auf das große Ganze schauen. Der Zugang der Freiheitlichen ist, Fehlentwicklungen der Vergangenheit an der Wurzel zu packen und nicht mit neuen Fehlentwicklungen nur die Symptome zu bekämpfen. Mit den gegen unsere Stimmen beschlossenen Integrationsmaßnahmen (Deutschkurse, Ausbildung usw.) ab dem ersten Tag, wurden sowohl bei den Asylwerbern als auch in den Betrieben falsche Erwartungen geweckt, dazu ein paar aktuelle Zahlen vom Februar 2018: In OÖ sind zu diesem Zeitpunkt 311 Asylwerber in einer Lehre, davon haben mittlerweile mehr als ein Drittel, nämlich 115, einen negativen Bescheid. Der Ausgang eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist ohne wenn und aber zu akzeptieren, ein Ausbildungsverhältnis kann und darf eine rechtsstaatliche Entscheidung nicht aushebeln, außerdem ist Asyl ein Recht auf Zeit, bei Entfall des Asylgrundes haben die Betroffenen das

Land wieder zu verlassen. Weiters ist der Fachkräftemangel durch „Flüchtlinge“ nicht lösbar, der Anteil der Qualifizierten ist sehr gering, Schätzungen, wonach in fünf Jahren schon 50 % der Asylberechtigten arbeiten, sind sehr optimistisch. Lt. AMS sind von den Asylberechtigten aus 2015 mit Ende Juni 2017 erst 21,7 % in einem Arbeitsverhältnis, 58,1 % sind in Vormerkung und 20,1 % sind arbeitsfern. Weiters beinhaltet der Antrag der Grünen eine untragbare Aufweichung des Asyl- und Fremdenrechtes, denn wenn eine Lehrausbildung eine aufschiebende Wirkung hat, bestimmt der Lehrherr über Asyl, das ist eine völlig falsche Signalwirkung und beinhaltet die Gefahr des Missbrauchs.

Die Freiheitlichen lehnen daher den Antrag der Grünen entschieden ab und fordern:

1. Rasche Asylverfahren: diese wurden durch die geduldete Einwanderung von 100.000 „Flüchtlingen“ 2015 unterlaufen bzw. werden zwei Drittel aller negativen Bescheiden von NGO-Anwälten beansprucht und dadurch die Verfahren künstlich in die Länge gezogen.
2. Die legale Einwanderung mittels Rot-Weiß-Rot Karte für Fachkräfte, auch in Mangelberufen, ist stets möglich, der Umweg über „Asyl“ ist nicht auch noch zu belohnen.
3. Die Attraktivierung unbeliebter Mangelberufe für eigene Arbeitslose durch verschiedene Maßnahmen und Anreize finanzieller und anderer Art.

StR. Sageder erklärt, dass diesen Menschen das Schlimmste passiert ist: sie haben ihre Heimat verloren. Er verweist auf die Dauer der Asylverfahren. Er meint, dass einerseits jungen Menschen eine Berufsausbildung ermöglicht werden kann, egal ob sie hier bleiben oder wieder in ihre Heimat gehen, und andererseits Unternehmen keine Lehrlinge finden. Nun wurde mit einer Aktion die Möglichkeit geschaffen, diese Jugendlichen in die Betriebe zu bringen. Die wenigen Lehrvertragsauflösungen zeigen, dass sie zum überwiegenden Teil auch wichtiger Bestandteil der Firmen geworden sind. Er fasst zusammen, dass es willige Jugendliche gibt, dass Betriebe Lehrlinge suchen und weiters gewollt wird, dass die Jugendlichen von der Straße wegkommen. Er findet es daher zynisch, wenn diese Jugendlichen nach einem negativen Bescheid den Firmen „über Nacht“ weggenommen und abgeschoben werden. Diesen Menschen sollte wenigstens die Möglichkeit geboten werden, ihre Lehre abzuschließen, damit würde in Österreich der Lehrlingsmangel teilweise gedeckt und auch eine Basis für die Heimat geschaffen werden. Er wird daher dieser Resolution zustimmen.

GR Medl stimmt zu, dass ein privatrechtlicher Vertrag nicht bestehende Gesetze aushebeln kann, jedoch könnte durchaus die Möglichkeit geschaffen werden, die Lehre abzuschließen zu können, denn ein Lehrabschluss wäre auch ein Benefit im Heimatland. Er findet das Statement von GR Trieb äußerst zynisch, da es hier um Menschen geht. Er sieht den einzelnen Menschen dahinter und wird er sich nicht hinter politischer Propaganda verstecken.

GR DI Sperrer hält fest, dass es bei diesem Antrag nicht darum geht, Gesetze zu umgehen oder das Asyl zu umlaufen, sondern darum geht, gesetzliche Regelungen zu schaffen, um diesen Personen zumindest einen Lehrabschluss und somit eine Ausbildung zu ermöglichen. Betreffend Gesetzeskonformität warnt er, denn auch in den 30er und 40er-Jahren wurde mit den Menschen gesetzeskonform umgegangen. Die politischen Positionen sind ihm bekannt, ihm geht es um den Menschen und kann er es wirtschaftlich nicht nachvollziehen.

GR Mag. Pucher wirft die Frage auf, warum sich die Wirtschaft nicht aus dem „Topf der positiven Asylverfahren“ die Lehrlinge aussucht?

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

10 JA-Stimmen: ÖVP (2): GR John, GR Mag. Dr. Bergthaler; SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, ~~GR Gärber~~ GR Medl*, GR Henter; BIG (1): GR.ⁱⁿ Hausherr; GRÜNE (2): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors;

24 Gegenstimmen: ÖVP (17): Bgm. Mag. Krapf, Vzbgm. DI (FH) Schlair, StR. Höpoltzeder, GR.ⁱⁿ Sallinger, GR.ⁱⁿ Vesely Recte Riha, StR. Frostel, GR Kosma, GR Dr. Schneditz-Bolfras, GR Andeßner, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Bamminger, GR Reingruber, GR DI Hoff, GR Weichselbaumer, GR Dobringer, GR DI Neumann, GR Dr. Oberwallner; FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR DI Fritz, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak; BIG (2): StR DI Kaßmannhuber, GR. Mag. Pucher;

2 Stimmenenthaltungen: ÖVP (1): GR.ⁱⁿ Peganz; BIG (1): GR Dr. Hecht

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

*Protokollberichtigung GR 24.05.2018

37. Beratung und Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion, den Motorikpark im Jahr 2018 zu sanieren und die Finanzierung durch Auflösung von Rücklagen abzuwickeln;

StR DI Kaßmannhuber:

Der Gmundner Motorikpark in der Au ist in einem sehr schlechten Zustand und muss dringend saniert werden. Der Motorikpark ist für die breite Bevölkerung frei zugänglich; es ist für eine Benutzung keine Vereinszugehörigkeit notwendig. Des Weiteren kann der Motorikpark von Schulen und Kindergärten immer benutzt werden. Die Ertüchtigung der Gmundnerinnen und Gmundner im Motorikpark dient der allgemeinen Gesundheit, was sicher ein Ziel der Gemeindevertreter sein soll. Die Kosten der Sanierung werden auf € 240.000,00 geschätzt. Das Land Oö. ist bereit 60 % dieses Betrages zu fördern. Die Kosten für die Gemeinde Gmunden sind daher € 96.000,00. Die Sanierung soll noch heuer erfolgen.

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge daher beschließen:

Der Motorikpark ist im Jahr 2018 zu sanieren. Die Finanzierung soll durch Auflösung von Rücklagen erfolgen.

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass im Jahr 2020 sechs komplett neue Motorikparks in OÖ errichtet werden und das Land 50 % der Errichtungskosten (€ 360.000,00) übernimmt. Er informiert, dass sich Gmunden erst gestern für einen solchen Motorikpark beworben hat, der erforderliche Fragebogen ausgefüllt und versandt wurde und sich in der Region Salzkammergut neben Gmunden noch St. Wolfgang beworben hat. Er erklärt, dass eine Antwort bis Ende April 2018 erwartet wird und er diese noch abwarten möchte. Sollte diese Rückmeldung negativ sein, spricht er sich für eine Sanierung des Motorikparks aus. Bgm. Mag. Krapf kann daher zum jetzigen Zeitpunkt dem Antrag nicht zustimmen.

StR. DI Kaßmannhuber **zieht den Antrag zurück** und ersucht um **Wiedervorlage** nach Klärung.

GR Hohegger erklärt, dass der Motorikpark von der Stadt betrieben und betreut wird und Mängel, sollten welche vorliegen, zu beheben sind (Verletzungsgefahr).

38. Verkehrsangelegenheiten:

38.1. Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Generalverkehrsplanes der Stadtgemeinde Gmunden;

(Aufgrund des Beschlusses vor Eingang in die Tagesordnung, wurde TO-Pkt. 38.1 zeitlich nach TO-Pkt. 13 beraten.)

StR. Sageder:

Nach eingehenden Beratungen im Verkehrsausschuss am 23.05.2017, 20.11.2017, 20.11.2017 und am 22.01.2018 und Zusendung des Arbeitspapiers an alle Mitglieder des Stadtrates sowie den Fraktionen, wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden das Arbeitspapier „Stadtgemeinde Gmunden Generalplan Mobilität 2018“, zur Vermeidung von Verkehrsunfällen mit Personenschaden sowie zur Verkehrssicherheit, zur Umsetzung vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge die Letztfassung des Arbeitspapiers „Stadtgemeinde Gmunden Generalplan Mobilität 2018“, untergliedert in Teilstücke und Kapitel, beschließen (Beilage ./F).

StR. Sageder berichtet über vergangene Verkehrsgutachten und, dass im Jahr 2012 der Entschluss gefasst wurde, den Generalverkehrsplan zu überarbeiten, der eine Willenserklärung für die Stadt darstellen soll. Er verweist auf das offene Bürgerbeteiligungsverfahren, die Stadtteilbegehungen und den Visionenprozess. Er habe darüber alle Daten zusammengefasst und diese dem Verkehrsausschuss zur Beratung vorgelegt. Nach intensivsten Beratungen im Verkehrsausschuss sowie Behandlungen in den Fraktionen liegt nun eine Absichtserklärung der Stadt betr. Verkehr und Mobilität vor. Er meint, dass der Dreh- und Angelpunkt die Sorge um den Innenstadtverkehr (Verkehrslawine) ist und verweist auf die Steigerung des Individualverkehrs. Der motorisierte Individualverkehr sei wichtig und habe auch seine Berechtigung, aber es werden Freiräume und Lebensräume für die Menschen benötigt.

Die Signale, auch aus der Wirtschaft zeigen, dass das Verkehrsaufkommen in der Innenstadt zu drosseln ist. Er verweist auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt und erklärt, dass der Generalverkehrsplan ganz klar beinhaltet, Platz für die Menschen zu schaffen und das Übel des motorisierten Individualverkehrs zurückzunehmen – jedoch nicht aufzugeben, denn eine Fußgängerzone wäre für Gmunden die falsche Lösung. Er meint, dass mit der Begegnungszone keiner ausgesperrt wird, sich Gmunden jedoch dem Durchzugsverkehr nicht unterordnen soll und verweist auf den fertiggestellten Umfahrungsring, bei dem das Land OÖ noch einige Hausaufgaben zu lösen hat (z.B. Poll-Kreuzung). Er berichtet, dass der Generalverkehrsplan bessere Lösungen für Radfahrer und Fußgänger, ein Gesamtpaket öffentlicher Verkehr, Park & Ride-Möglichkeiten und verschiedene Einzellösungen z.B. in der Traunsteinstraße und Rückbauten in den Wohngebieten, beinhaltet. Es wurde versucht, alles in diesem Generalverkehrsplan zusammenzufassen, welcher vorwiegend Ziele aber auch teilweise Maßnahmen formuliert, an die man sich versucht zu halten, wenn es um zukünftige Entwicklungen im Verkehrsgeschehen geht.

StR. DI Kaßmannhuber meint, dass im Generalverkehrsplan der Mensch nicht Vorrang hat. Der Generalverkehrsplan sollte den Bürgerinnen und Bürgern einen modernen Mobilitätsmix bestens ermöglichen und keine ideologischen Plattheiten. Er erklärt, dass die Traunbrücke die wichtigste Verbindung für die Gmundner/innen zwischen Traundorf und Zentrum darstellt, ein Vergleich mit anderen Städten schwierig ist und verweist auf die Argumentation des Bürgermeister für die Stichstraße nach Pinsdorf. Weiters hält er nichts von der Drohung, sollte es nicht funktionieren, eine Fußgängerzone einzurichten. StR. DI Kaßmannhuber berichtet, dass im öffentlichen Bürgerbeteiligungsverfahren nicht über die SRT abgestimmt wurde, diese lobbiiert wurde, geheime Abstimmungen stattfanden und Gmunden nun statt einer Therme die Bahn hat. Dass der Radfahrer unterdurchschnittlich präsent ist, wird im Generalverkehrsplan auf die tektonische Lage und das hohe Durchschnittsalter der Einwohner zurückgeführt. Er meint, der Berg ist das größte Problem des Radfahrers und hier ein paar Wege auszubauen ist wunderbar – es wird jedoch kein Mensch fahren. Die in den Medien getätigte Aussage, dass mit der SRT alle modernen Möglichkeiten der Mobilität eröffnet wurden, stimmt nicht und meint StR. DI Kaßmannhuber, dass mit der SRT die alte Mobilität eingegraben wurde, da Gmunden für weitere Entwicklungen kein Geld mehr hat. Weiters spricht er die Verschlechterung des Citybusverkehrs an. Seiner Meinung nach ist die Park & Ride Anlage Engelhof auch keine Park & Ride Anlage, sondern eine Park & Ride Anlage für sechs Zugsgarnituren. Er informiert, dass dort nur 60 Parkplätze geplant sind, davon 30 Parkplätze an eine Firma vergeben werden und daher nur 30 Parkplätze zur Verfügung stehen, die für eine Park & Ride Anlage zu wenig sind. Die Lösung wäre die Errichtung eines Parkhauses, welches die Gemeinde sicher nicht gesponsert bekommt. Er stellt abschließend fest, dass dieser Generalverkehrsplan ein paar nette Details enthält, jedoch mit einer modernen Mobilität für die Bürgerinnen und Bürger nichts zu tun hat.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass im Generalverkehrsplan einige positive Absichtserklärungen gefunden wurden, wie:

- Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs
- Schutz der Radfahrer und Radfahrerinnen
- Öffnung Marienbrücke für Radfahrer
- Statt Parkplatz auf dem Rathausplatz Gastgärten und (hoffentlich stilvolle) Veranstaltungen
- Ausweitung Betriebszeit der öffentlichen Verkehrsmittel
- Hinweis auf Seite 10 betr. Taxis: „Die Investition zur Teilnahme an einem Zentralmanagement ist seitens der Stadt zu fördern.“
- Zusätzliche SRT-Angebote nach Laakirchen und Altmünster
- Planung von weiteren Hoch- und Tiefparkplätzen
- Hinweis auf Seite 23: Videoüberwachung an neuralgischen Punkten im Stadtgebiet. Dafür kämpft sie schon seit längerer Zeit aus Sicherheitsgründen und ist ihr Vorschlag an der zu geringen Zahl von Vandalenakten (keine Hotspots) gescheitert.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann führt nun die negativen Punkte an:

- „*Radfahrfreundliche Einrichtungen sollen Fluss des MIV bremsen und behindern.*“ Wurde hier bei Knoflacher abgeschrieben? Eine absichtliche Behinderung der Autos trifft nicht nur den Durchzugsverkehr, sondern auch die Gmundner Bevölkerung bei ihren Besorgungen in Stadtteilen, die nicht unmittelbar mit öff. Verkehrsmitteln erreichbar sind.
- Schienen in der Theatergasse und Kammerhofgasse sind nicht radfahrfreundlich. Es kann zwar zum Teil auf die Esplanade ausgewichen werden, jedoch beim Abbiegen von der Theatergasse auf den Graben besteht beim Queren der Schienen Gefahr.
- „*rollender Gehsteig bzw. wettergeschützter Traunübergang*“: das ist kein Ersatz für den Wetterschutz auf der Brücke und wird es der Stadt viel Geld kosten.

- Die FPÖ bezweifelt, dass eine Begegnungszone auf der einzigen Ost-West-Verbindung durch Gmunden wirklich funktioniert. Das könnte nur mit einem zentrumsnahen Umfahrungsring, von dem es mehrere Zufahrten in die Innenstadt gibt, funktionieren. Die Gmundner Nord- und Ostumfahrung führt jedoch in einem großen Bogen mit ca. 4 km Radius um die Stadt herum und ist überlastet.
- Die Marienbrücke wäre eine Möglichkeit für eine weitere West-Ost-Achse, vielleicht sollten hier Überlegungen angestellt werden, diese mit Hilfe des Landes für den PKW-Verkehr zu adaptieren.
- Charakteristikum einer Begegnungszone: niveaugleich und alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt. Hier liegt keine Gleichberechtigung vor, da die SRT Vorrang hat und hohe Randsteine nicht niveaugleich sind.
- Die Taxis ganz vom Rathausplatz zu verbannen hält sie für falsch. Sie schlägt vor, wenigstens einige Plätze in der Sparkassegasse bzw. Schubertplatz zu belassen.
- Im Konzept fehlt das Parkhaus Gaswerk, der Ausbau Parkplatz Gmunden Ost und gibt es keinen Lösungsvorschlag für die Parkplatzmisere in Weyer. Das Parkplatzangebot ist in Weyer nicht ausreichend (Verweis auch auf Baumwipfelweg!). Die Park & Ride Anlage in Engelhof für Grünbergbesucher oder Besucher der Gasthäuser Unterm Stein anzupreisen, ist unrealistisch.
- Teure Straßenspanne zw. Theresienthal- und Aubauerstraße ist kein Ersatz für PKW-taugliche Unterführung nach Pinsdorf.

Sie führt weiter aus:

Im Großen und Ganzen sieht der Mobilitätsplan ein paar richtige Maßnahmen vor, mit denen sich auch die FPÖ identifizieren kann. Zum wesentlichen Teil ist er nichts anderes als ein Schadenbegrenzungsplan für die Folgen einer Reihe von Verkehrsentscheidungen mit zweifelhaftem Nutzen:

- Bau der SRT, die Verkehrsprobleme schafft und nicht löst.
- Versäumnis der Schaffung einer zweiten Ost-West-Achse nach Gmunden;

Die Gmundner Verkehrsplanungs-Geschichte ist ein Musterbeispiel dafür, wie Planung nicht stattfinden darf und nicht funktionieren kann. Hier wurden zuerst Tatsachen geschaffen – der Bau der SRT war schon lange beschlossene Sache – und nun erst wird überlegt, wie man sie als Erfolg verkaufen kann und wie man den Schaden begrenzt.

Eine professionelle Vorgangswäre wäre folgende gewesen:

- Analyse des Istzustandes
- Festlegen der Ziele
- Beratung über taugliche Mittel zur Erreichung dieser Ziele
- Prüfung sämtlicher Alternativen im Hinblick auf die Effektivität und Kosten
- Dann Entscheidung für bestmögliche Alternative
- Erstellung eines Generalverkehrsplans auf Basis dieser Entscheidung
- Verwirklichung des Verkehrsplans

Bei vorheriger Prüfung verschiedener Alternativen zum SRT-Bau hätte man z.B. festgestellt, dass für Gmunden ein flexibler öffentlicher Busverkehr mit vielen Kleinbussen mit Hybrid- oder Elektroantrieb einer schienengebundenen Bahn mit nicht mehr zeitgemäßer Streckenführung vorzuziehen ist. Und das sowohl aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit als auch aus Kostengründen.

Diese unprofessionelle Verkehrsplanung will und kann die FPÖ nicht mittragen. Deshalb wird die FPÖ dem Generalverkehrsplan – trotzdem er auch einige vernünftige Maßnahmen enthält – nicht zustimmen.

StR. Sageder nimmt zu den Wortmeldungen Stellung:

Ihm war klar, dass die SRT für die BIG einen Pferdefuß darstellt. Die SRT habe Gmunden einerseits ein Mobilitätsangebot und andererseits eine sehr umfassende Sanierung und Revitalisierung des öffentlichen Raums gebracht. Mit der SRT werden auch die wichtigen Schulen bedient und fällt daher die mehrmalige Fahrt durch Gmunden weg.

Betreffend zweiter Ost-West-Achse Marienbrücke berichtet StR. Sageder, dass die damaligen Pläne u.a. auch deshalb verworfen wurden, da das Verkehrsgeschehen mitten durch ein Wohngebiet führen würde und Tunnelbauten unfinanzierbar gewesen wären. Dieser enge Umfahrungsring stand schon zwei Mal zur Debatte. Weiters ist Österreich das einzige Land, in der Radfahrer auf der Straße als Fremdkörper wahrgenommen werden. Hier muss ein Umdenken stattfinden, denn auch Radfahrer sind Verkehrsteilnehmer und es geht darum, den ungehinderten Fluss des Individualverkehrs durch die Stadt, zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu brechen. Er meint, dass die Mehrheit der Radfahrer auf den geplanten Wegen (Museumsplatz, Rathausplatz, Schubertplatz und Esplanade) fahren wird und es in vielen Städten Schienen gibt. Betreffend Begegnungszone verweist er auf die Gesetzeslage, in der ausgeführt wird, wie eine Begegnungszone zu sein hat und beinhaltet auch die StVO., dass vor einem Schienenfahrzeug der Gleiskörper frei zu machen ist. Er meint, dass es auch in

anderen Städten funktionieren und verweist auf Linz. Weiters berichtet er, dass es ca. 25 verschiedene Trassenversionen für die SRT gab und eine Potentialanalyse durchgeführt wurde. Er meint, dass die Entscheidung ökonomisch sinnvoll ist und verweist auf die vom Land gewährten Zuschüsse für die Infrastrukturinvestitionen. Die internationalen Standards für eine Begegnungszone wurden eingehalten, mit Ausnahme der Bereiche betr. Oberflächenwasser und der Haltestellen. Er verweist bei den Haltestellen auf das Behindertengleichstellungsgesetz (barrierefreie Zugänge).

Er meint, dass die Elektro- oder auch Hybridbusse derzeit noch zu wenig ausgereift sind, diese Busse jetzt noch erhöhte Anschaffungskosten bringen und wenig bieten. Er hält fest, dass jedoch im Generalverkehrsplan angeführt ist, hier die technische Entwicklung zu beobachten.

GR.ⁱⁿ Hausherr erklärt, wenn Radfahrer die Autos behindern können, können sie auch die SRT behindern und meint, dass der Radweg auf der Brücke nicht notwendig ist und könnten Radfahrer in der Begegnungszone nebeneinander fahren. StR. Sageder erklärt, dass auch in der Begegnungszone nicht links gegen den Verkehr gefahren werden darf und erklärt die Situation im Bereich Traunbrücke.

GR.ⁱⁿ Hausherr meint, dass sich Gmunden keinen Radweg Richtung Altmünster leisten kann und erklärt, dass Mehrzweckstreifen nicht befahren werden dürfen, außer die Breite ist nicht gegeben. Daher besteht vor dem Strandbad Gefahrenpotenzial, da bei Kreuzung von zwei größeren Fahrzeugen auf den Mehrzweckstreifen ausgewichen wird und wird als ordentliche Lösung ein sicherer gemischter Rad- und Gehweg vorgeschlagen. Weiters wehrt sie sich dagegen „abgestempelt“ zu werden, wenn sie mit dem Auto durch die Stadt fährt - eine Fahrt mit dem Rad durch die Stadt ist aber nicht sicher. Sie schlägt vor, Geld für vernünftige Radweglösungen – auch gemeinsam mit Altmünster - in die Hand zu nehmen. Ihr ist es ein Anliegen, dass die Radfahrer sicher durch die Stadt fahren können und vielleicht auch irgendwann einmal weiter bis nach Traunkirchen.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass seit 2012 an diesem Generalverkehrsplan gearbeitet wird und spricht seinen Dank an StR. Sageder aus. Er meint, dass der Generalverkehrsplan polarisiert, es legitim ist zu kritisieren und das Resort Verkehr undankbar ist. Tatsache ist, dass nun ein Plan vorliegt, in dem Ziele und Vorhaben beinhaltet sind, die kurzfristig, mittelfristig, langfristig zu realisieren oder vielleicht gar nicht umzusetzen sind und nun ganz bewusst herausgesucht wird, was nicht passt. Er kommt auf die Begegnungszone zu sprechen und meint, dass die jetzige Situation untragbar ist und die zehntägige Sperre gezeigt hat, dass auch eine Gesamtsperre der Stadt sehr zu hinterfragen ist. Er hält fest, dass ohnehin jedes Detail in diesem Plan von einem Gremium – meistens GR – abgesegnet werden muss.

GR.ⁱⁿ Peganz berichtet, dass lt. Simulation in einer Begegnungszone 7.000 Autos vereinbar sind und, dass, wenn sich Rahmenbedingungen ändern, nachgebessert werden kann. Die Interessen und Meinungen stehen gegeneinander und sie hofft trotzdem auf einen guten Konsens.

GR DI Fritz meint, dass für die Innenstadt die Verkehrsberuhigung sicher wohltuend ist, jedoch die Umfahrungsstraße vor allem in den Morgen- und Abendstunden kollabiert. Die Umfahrungsstraße nimmt den Verkehr nicht auf, folglich muss der Verkehr durch die Innenstadt, und wird die Innenstadt für Frequenzgrößen benötigt, die wahrscheinlich nicht gewollt werden. Er meint abschließend, dass die Aufstellung einer Radarüberwachung im Stadtgebiet Au bei Innenstadtsperren nicht gut ankommt.

GR. Medl meint, dass man sich auch über den Status Quo und die Ausgangssituation unterhalten muss und wurde nun durchgesprochen, was im Generalverkehrsplan gut oder schlecht ist bzw. Optimierungsbedarf hat. Derzeit besteht eine unerträgliche Situation, und wird mit dem Plan versucht, Lösungsansätze zu finden. Seiner Meinung nach darf z.B. der Rathausplatz nicht als Parkplatz ausgewiesen werden, sondern sollen hier andere Möglichkeiten gefunden werden. Er glaubt, dass der überbordende Verkehr dazu geführt hat, dass die Innenstadt unattraktiv wurde und, dass der Verkehr nicht zum Verweilen einlädt und noch viele Lösungen benötigt werden. GR Medl meint, dass auch das Thema Taxi – mit ausreichenden Stellplätzen - zu einem umfassenden Verkehrskonzept gehört und, dass in der Sparkassegasse Teile der Stellplätze angedacht werden könnten, jedoch nicht auf dem Rathausplatz, denn dieser soll zum Verweilen für die Einheimischen und Touristen dienen.

StR. Sageder meint, dass der Verkehrsplan mit einem wachsenden Organismus zu vergleichen ist und weiter wachsen wird. Er erklärt, dass das Projekt Parkhaus Gaswerk bei einer Evaluierung zukünftig im Generalverkehrsplan beinhaltet sein kann und dass er den Mehrzweckstreifen als kurz- und mittelfristige Maßnahme für sehr gut hält. Er verweist hier auf die Gemeinde Kirchham.

GR.ⁱⁿ Hausherr wirft ein, dass der Mehrzweckstreifen im Bereich Strandbad durch Personen stark frequentiert wird und daher nicht mit Kirchham zu vergleichen ist.

StR. Sageder meint, dass die Gemeindestraße im Bereich des Strandbades überproportioniert ist und diese Straße Platz für einen Radweg Richtung Altmünster bieten würde, jedoch aufgrund der Kosten

dieser Radweg mittel- oder langfristig gesehen werden muss. Er ist der Ansicht, dass für eine rasche Reaktion ein Mehrzweckstreifen sicher ein taugliches Mittel ist, der Radweg jedoch nicht aus den Augen verloren werden darf und hier in Etappen gedacht werden muss. StR. Sageder erklärt, dass die Umfahrungsstraße überlastet ist und das Land verabsäumt hat, die Kreuzung B145/B120a auszubauen und jetzt eine große Kreisverkehrslösung aufgrund der angrenzenden Gebäude fast nicht mehr möglich ist. Er berichtet von Vorsprachen beim Land, die um das Problem wissen, auch nach Lösungen suchen und meint, dass die Lösungen auch eingefordert werden müssen.

GR DI Sperrer erklärt, dass die Innenstadt vom Verkehrsaufkommen, welches zum erheblichen Anteil aus Durchzugsverkehr besteht, sehr belastet wird. Es stößt ihm negativ auf, wenn er hört, dass die Umfahrung durch die Innenstadt entlastet werden soll. Der Durchzugsverkehr gehört auf die Umfahrungsstraße und wenn es dort Leistungsprobleme gibt, müssen sie dort gelöst werden.

GR Trieb gibt zu bedenken, dass für das Jahr 2020/21 eine Sperre der Nordumfahrung geplant ist. Er meint, dass die Sperre zu einer großen Herausforderung wird und jetzt schon Planungen stattfinden müssen.

GR.ⁱⁿ Auer verweist auf die durch Unfälle ausgelösten Staus auf der Umfahrungsstraße.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors informiert, dass weiterhin im Mobilitätsausschuss die Detailfragen diskutiert werden. Sie dankt für die vergangenen konstruktiven Diskussionen in den Ausschüssen und StR. Sageder für seinen langen Atem und die viele Arbeit.

GR Henter merkt an, dass die Staus auf der Umfahrungsstraße zeigen, wie wichtig es ist, den öffentlichen Verkehr auszubauen. Daher: entweder Straßenausbau oder Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

28 JA-Stimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); GRÜNE (3);

8 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR. DI Fritz, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Pollak; BIG (3): StR. DI Kaßmannhuber, GR Mag. Pucher, GR.ⁱⁿ Hausherr

1 Stimmenthaltung: BIG (1): GR Dr. Hecht

38.2. Beratung und Beschlussfassung über eine saisonale 30 km/h Beschränkung von der Ortstafel Gmunden bis Fahrbahnteiler Tourismusbüro (Dr. Franz Thomas-Straße), angepasst an die Öffnungszeiten des Strandbades Gmunden;

StR. Sageder:

Nach eingehender Beratung im Verkehrsausschuss wird dem Gemeinderat der Stadt Gmunden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Dr. Thomasstraße, Bereich des Strandbades von der Ortstafel Gmunden bis ca. Fahrbahnteiler in Richtung Traunsee Tourismus, eine 30km/h Beschränkung zu verordnen, vorgeschlagen.

StR. Sageder bittet um Diskussion und Abstimmung.

GR Dobringer vertritt die Ansicht, auch eine Anpassung der Uhrzeit vorzunehmen, da eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Nacht nicht notwendig ist.

Auf die Frage von GR.ⁱⁿ Hausherr ob in diesem Bereich ein Radarkasten installiert wird, erklärt StR. Sageder, dass – soweit er weiß - in der Anfangszeit kein Radarkasten vorgesehen ist.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass die Standortfrage von der Polizei überprüft wird.

StR. DI Kaßmannhuber informiert, dass der genaue Standort von der Polizei noch nicht fixiert wurde, jedoch seines Wissens ein Radarkasten kommt.

StR. Sageder spricht sich ebenfalls für eine zeitliche Begrenzung hins. Uhrzeit aus.

GR Mag. Pucher erkundigt sich nach technischen Vorrichtungen, ähnlich wie bei Tunnel, welche eine Geschwindigkeitsschaltung von der Polizeizentrale aus ermöglichen.

Nach Diskussion wird die zeitliche Begrenzung von 08.00 bis 21.00 Uhr festgesetzt.

StR. Sageder stellt daher folgenden **Antrag**:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Verordnung einer 30km/h Beschränkung von der Gemeindegrenze Gmunden bis Ende Fahrbahnteiler Nahbereich des Tourismusbüros, angepasst an die Öffnungszeiten des Strandbades – für die Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr – lt. Verordnung (Beilage ./G) beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

1 nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Harringer (GRÜNE)

39. Berichte des Bürgermeisters;

a)

Bgm. Mag. Krapf dankt für das konstruktive Klima bei der **Stadtratsklausur am 22.01.2018**.

b)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass betreffend **Hotelprojekt Toskana-Areal** der nächste Termin am 03.04.2018 in Linz stattfindet und es noch zwei Interessenten gibt. Weiters informiert Bgm. Mag. Krapf dass am 26.03.2018 der nächste Termin mit Kohl & Partner betreffend **Hotelprojekt Parkhotelareal** stattfindet.

c)

Bgm. Mag. Krapf lädt zum **Musical Jane Eyre** ein.

d)

Bgm. Mag. Krapf berichtet über die **Positionierung Gmunden** mit den vier Säulen Kultur/Sport/Wirtschaft und Tourismus und, dass nun als nächster Schritt die Workshops mit den Bürgerinnen und Bürgern stattfinden.

e)

Bgm. Mag. Krapf informiert, dass nächste Woche der **Spatenstich Baumwipfeldfad** erfolgt.

f)

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass man sich bei der Stadtratsklausur gegen die Kulturhauptstadt ausgesprochen hat, sich jedoch an dem **Kulturentwicklungsprozess** beteiligt.

g)

Bgm. Mag. Krapf informiert, dass sich die Gemeinden Altmünster, Traunkirchen und Gmunden am **CommunalAudit** - finanziert vom Bundesministerium – beteiligen und in einem ersten Schritt die Gemeinde in den einzelnen Bereichen statistisch genau analysiert und in Folge das Stadtamt/die Verwaltung genauer untersucht wird.

h)

Bgm. Mag. Krapf lädt zur morgigen **Frühlingsmodenschau** in der Kirchengasse ein und informiert, dass die Geschäfte bis 21 Uhr geöffnet haben.

40. Allfälliges.

a)

GR Mag. Pucher erkundigt sich, ob schon ein **Rechtsgutachten** zur Klärung des notwendigen **Mehrheitserfordernisses beim Verkauf von Liegenschaften, welche im Besitz der VFI stehen**, vorliegt. Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner informiert, dass noch kein Gutachten vorliegt. Er berichtet, dass in Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht ein Gutachter, ein Universitätsprofessor in Linz, gefunden wurde, dieser auch angeschrieben und nochmals urgiert wurde. Bis jetzt langte keine Antwort, weder zur Anfrage noch über die Kosten eines allfälligen Gutachtens, ein. Er schlägt daher vor, sich nochmals wg. einem anderen Gutachter mit der Gemeindeaufsicht in Verbindung zu setzen.

b)

Stadtamtsdirektor Dr. Pseiner informiert, dass mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD, vom 26.01.2018, IKD-2017-253461/3-Ma, mitgeteilt wurde, dass die übermittelte **Übertragungsverordnung** (Übertragung des Beschlussrechtes an den Ausschuss für Rechtsangelegenheiten) keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hat, jedoch ersucht wird, folgende Information den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen:

Eine entsprechende Berichtspflicht über Beschlüsse eines Ausschusses in der nächsten Gemeinderatssitzung ist in der Oö. GemO 1990 nicht normiert (anders dagegen § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990, der für Beschlüsse in an den Gemeindevorstand/Bürgermeister übertragenen Angelegenheiten eine Berichtspflicht vorsieht).

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:

Gemeinderatsmitglieder:

Auguste Thellinger

Bürgermeister: